



Rechtsausschuss (30.) und Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

25. Juni 2014

Düsseldorf – Haus des Landtags

9:30 Uhr bis 13:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Christoph Filla

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5413

In Verbindung mit:

Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

Stellungnahmen 16/1803, 16/1839, 16/1846, 16/1856, 16/1857, 16/1859,
16/1861, 16/1862, 16/1863, 16/1868, 16/1875, 16/1884, 16/1886 und 16/1894

– Anhörung von Sachverständigen

Die Sachverständigen tragen ihre Statements vor und beantworten anschließend die Fragen der Abgeordneten.

* * *

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Sehr geehrte Damen und Herren! Ich heiÙe Sie recht herzlich willkommen und darf die Sitzung erffnen. Ich begrÙe heute nicht nur die Mitglieder des Rechtsausschusses, sondern auch die Mitglieder des Ausschusses fr Frauen, Gleichstellung und Emanzipation, die Vertreter der Landesregierung sowie Sie als Sachverstndige.

Einzigiger Tagesordnungspunkt ist:

**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur
Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5413

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Regelung des Strafvollzuges in Nordrhein-Westfalen
(Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – StVollzG NRW)**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/4155

Stellungnahmen 16/1803, 16/1839, 16/1846, 16/1856, 16/1857, 16/1859,
16/1861, 16/1862, 16/1863, 16/1868, 16/1875, 16/1884, 16/1886 und 16/1894

– Anhrung von Sachverstndigen

Der Gesetzentwurf der Landesregierung ist vom Plenum am 9. April 2014 nach der ersten Lesung dem Rechtsausschuss federfhrend und fnf Ausschssen zur Mitberatung berwiesen worden. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU ist vom Plenum am 17. Oktober 2013 nach der ersten Lesung an den Rechtsausschuss zur alleinigen Beratung berwiesen worden. Der Rechtsausschuss hat am 8. April 2014 beschlossen, eine ffentliche Anhrung zu beiden Gesetzentwrfen durchzufhren.

Der Ausschuss fr Frauen, Gleichstellung und Emanzipation beteiligt sich im Wege einer Pflichtsitzung. Nachrichtlich beteiligen sich der Haushalts- und Finanzausschuss, der Ausschuss fr Familie, Kinder und Jugend, der Ausschuss fr Kommunalpolitik und der Ausschuss fr Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Mit Schreiben der Landtagsprsidentin vom 13. Mai 2014 sind die Sachverstndigen zu der Anhrung geladen worden.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Als Erstem darf ich Herrn Asselborn das Wort erteilen. Bitte schn.

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Gerd Asselborn (Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Strafvollzug NRW e. V., Iserlohn) (Stellungnahme 16/1861): Ich möchte mich im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen hier im Justizvollzug NRW herzlich für die Einladung bedanken und habe einige Statementpunkte vorbereitet.

Zunächst einmal findet der Entwurf der Landesregierung grundsätzlich unseren Beifall, und zwar deshalb, weil er konsequent bis hin zur Zieldefinition behandlungsorientiert und somit optimal geeignet ist, auch Sicherheitsbedürfnisse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Wir haben festgestellt, dass es in dem Regierungsentwurf deutliche Ähnlichkeiten im Konzept mit stationären Rehamasnahmen gibt. Das fängt schon bei der sehr umfangreichen Diagnostik an, geht über die Behandlungsplanung und Behandlungsdurchführung bis zu Schlussberichten und Bewertungen dessen, was im Vollzug mit einzelnen Gefangenen passiert ist, weiter.

Sehr gut finden wir die Thematisierung der zum Teil mangelnden Behandlungsmotivation und die Definition ihrer Weckung als vollzugliche Aufgabe. Das unterscheidet diesen Entwurf sehr deutlich vom Chancenvollzug, im Rahmen dessen man einem Gefangenen eine Möglichkeit anbietet, und wenn er die Chance nicht ergreift, dann passiert weiter nichts.

Die Vorstellungen des Regierungsentwurfs unterscheiden sich deutlich von einem eher sichernden und verwahrenden Vollzug, der stark darum bemüht ist, besondere Vorfälle zu verhindern. Sie unterscheiden sich auch deutlich in der aktuellen vollzuglichen Realität im Erwachsenenbereich in NRW.

Eine konsequent behandlungsorientierte Haltung ist nicht bei allen Mitarbeitern im Vollzug vorhanden. Die Umsetzung des Gesetzentwurfs ist aus unserer Sicht eine umfangreiche organisationsentwicklerische Aufgabe. Die vollzugliche Realität wird sich also nicht automatisch nach dem Gesetz organisieren, und sie wird mit den vorhandenen Ressourcen wahrscheinlich nicht zu realisieren sein. – Danke schön.

Henning Boecker (Der Beauftragte der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf) (Stellungnahme 16/1803): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu dem Gesetz an sich möchten wir nur sagen, dass wir uns insgesamt dem Gesetzentwurf anschließen können, nur an wenigen Punkten Änderungsvorschläge haben und insbesondere in der Aufnahme der Leitlinien für den Strafvollzug in das Gesetz, die von der Landesregierung beschlossen wurde, inhaltlich eine Verbesserung für den Strafvollzug sehen.

Ich möchte mich hier auf die Vorschriften konzentrieren, die für die Seelsorge maßgeblich sind. Diese sind im Wesentlichen aus dem früheren Gesetz übernommen, sodass wir diesen Vorschriften vollumfänglich zustimmen können und keinen Änderungsbedarf sehen. Lediglich an einer Stelle sollte die Seelsorge noch ergänzt werden. Es handelt sich dabei um § 26. Die §§ 22 ff. regeln die Kommunikationsüberwa-

chung. In § 26 ist jetzt – das ist neu – ausführlich geregelt, in welchen Bereichen die Kommunikation nicht überwacht werden darf, und Ihnen allen wird sofort einleuchten, dass auch die Kommunikation zwischen einem Gefangenen und einem Seelsorger nicht überwacht werden darf. Das ist auch völlig unstrittig. Allerdings wird der Bereich der Seelsorge nicht ausdrücklich erwähnt. Insofern regen wir an, die Seelsorge in diese lange Aufzählung mit aufzunehmen, zumal in der Begründung zu § 26 Abs. 4 ausdrücklich auf § 119 der Strafprozessordnung verwiesen wird. Dort heißt es, der § 119 ist wesentlich übernommen worden, und dieser § 119 der Strafprozessordnung verweist auch auf die Geistlichen; also auch dort sind die Geistlichen genannt. Auch im Gesetzesentwurf der CDU wird auf diesen § 119 verwiesen, so dass diese Berücksichtigung im CDU-Entwurf erfolgt ist und die Geistlichen beim Ausschluss der Kommunikationsüberwachung klar benannt sind.

Fast das Gleiche ergibt sich bei den folgenden Paragrafen, bei denen es um die Frage des Datenschutzes und der Datenweitergabe geht. Das ist der § 109. Auch hier wird genau benannt, an welche Stellen die Daten weitergegeben werden können. Hier ist für die Seelsorge natürlich nur wichtig, dass die Seelsorger die Informationen behalten, wer zu ihrer Konfession gehört, welches die evangelischen Gefangenen sind, welches die katholischen Gefangenen sind. Das müsste sichergestellt werden. Deshalb regen wir an, dass auch in § 109 die Seelsorge als einer der Bereiche genannt wird, in dem eine Datenweitergabe zumindest in diesem eingeschränkten Bereich möglich ist. Das ist in der Begründung zu § 112 auch erfolgt, sodass man sagen kann, dass hier zumindest der Ansatz gesehen worden ist. Zwecks Klarstellung sprechen wir uns dafür aus, dass es in diesen beiden Punkten benannt wird, damit zukünftig klar ist, dass die Seelsorge berücksichtigt ist. – Vielen Dank.

Uwe Nelle-Cornelsen (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband NRW e. V., Düsseldorf) (Stellungnahme 16/1886): Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, für den BSBD hier Stellung zu nehmen. Ich nehme Stellung aus Sicht der Praxis und betone das am Anfang, weil die Inkraftsetzung eines Gesetzes das eine ist, die Umsetzung in gelebte Vollzugspraxis – Herr Asselborn hatte das auch schon gesagt – aber etwas anderes ist.

Damit die Umsetzung dieses Gesetzes auch in unserem Interesse erfolgreich geschieht, sollte es in allseitigem Interesse sein, dass dieses Gesetz von vornherein eine hohe Akzeptanz auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nordrhein-westfälischen Strafvollzugs findet. Insofern finde ich es sehr bemerkenswert, dass gerade die Berufsverbände hier im Rahmen der Anhörung in ihren Stellungnahmen doch weitgehend ähnliche oder zum Teil identische Stellungnahmen abgegeben haben. Ich würde es sehr begrüßen, wenn über diese Anhörung hinaus auch in vielen Detailfragen, zu denen hier gar nicht Stellung genommen werden kann, diese gemeinsam formulierten Anregungen Berücksichtigung fänden.

An dem Gesetzesentwurf ist grundsätzlich erfreulich, dass sich dieser an den schon 2012 verkündeten Leitlinien des Justizministeriums orientiert, die die nordrhein-

westfälische Vollzugslinie der letzten Jahrzehnte erfolgreich fortsetzen. Dies sorgt für Kontinuität in der Vollzugspolitik und entspricht auch den durch das Verfassungsgericht in den letzten Jahren entwickelten Vorgaben.

Was man dem Gesetzentwurf allerdings an vielen Stellen überdeutlich anmerkt, ist eine bemüht politische Ausrichtung. Dafür müsste man an verschiedenen Stellen eingehen. Ich möchte auf drei Dinge explizit eingehen. Das ist der § 1, die Vollzugszielbestimmung. Dort ist die bisherige Schutzzweckbestimmung, Schutz der Allgemeinheit, herausgenommen worden und findet sich erst an späterer Stelle des Gesetzentwurfs wieder. Aus Sicht des BSBD ist aber auch der Sicherungsauftrag ein elementarer Bestandteil der Vollzugsgestaltung und der Schutz der Allgemeinheit als Ziel des Vollzuges auch Teil des vollzuglichen Selbstverständnisses und sollte deshalb in der Zielbeschreibung weiterhin Berücksichtigung finden.

Ein neues und ganz zentrales Gestaltungsmerkmal des Gesetzes ist der Opferschutz, der auch medial sehr stark in den Vordergrund gestellt wird. Die Einführung von Elementen des Opferschutzes ist auch aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, weil sie natürlich dazu beitragen können, die Folgen einer Straftat bei der Behandlung der Straftäter in den Blick zu nehmen. Der Umfang und die Detailliertheit, in dem dieses in dem Gesetzentwurf geschieht, erscheinen jedoch problematisch, zumal der Opferschutz quasi als neuer Ausgestaltungsgrundsatz in das Strafvollzugsgesetz aufgenommen werden soll. Diese Problematik wird bereits in § 7 deutlich, in dem es nur so von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „den berechtigten Belangen der Opfer“ und „Schutzinteressen gefährdeter Dritter“ wimmelt. Wie dies im Einzelfall in der Praxis geprüft und dokumentiert werden soll, ist in den zahlreichen Gesprächen, die ich mit Kollegen geführt habe, in zweierlei Weise beantwortet worden. Entweder heißt es, dass wir das auch jetzt schon unter dem Begriff „Missbrauchsgefahr“ machen. Dann bräuchte man diese Formulierung nicht. Oder es sei etwas Neues. Dann wisse man aber nicht, in welche Richtung es geht.

Die Befürchtung ist, dass gerade diese Formulierungen in Missbrauchsfällen – und die wird es im Vollzug immer geben, auch mit dem neuen Gesetz – ein willkommenes Einfallstor für die Kritik an vollzuglichen Einzelfallentscheidungen der Vollzugsbehörde sein werden.

Der dritte Punkt – das ist ein auch für die Praxis ausgesprochen wichtiger Bereich – sind die Vorschriften zur Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung in den §§ 8, 9 und 10. Hier fällt zunächst auf, dass sich die Regelungen gerade zur Behandlungsuntersuchung in sehr großer Detailverliebtheit verlaufen. Da hat man fast den Eindruck, der Gesetzgeber wolle den Praktikern erklären, wie eine Aufnahmeuntersuchung im Vollzug zu laufen habe. Das ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen zum Vollzugsplan sind wiederum ein Beispiel für diese sehr politisch bemühten Gesetzesformulierungen. Während wir im bisherigen Strafvollzugsgesetz einen Mindestkatalog von acht Punkten haben, die bei der Vollzugsplanung zu berücksichtigen sind, und auch alle andere Bundesländer in ihren Gesetzen oder Gesetzentwürfen mit vergleichbar vielen Punkten auskommen, wird der neue, zukünftige Vollzugsplan Nordrhein-Westfalens mindestens 20 Einzelpunkte umfassen. Dies ist, wenn man die

Praxis kennt, im Grunde nur noch formularmäßig abzuarbeiten, und damit erreicht man das Gegenteil dessen, was man will, nämlich die Befassung mit den Gefangenen im Einzelfall.

Das wird insbesondere dann schwierig, wenn, wie sich Satz 4 des Absatzes entnehmen lässt, auch für Gefangene mit einer Vollzugsdauer von unter einem Jahr ein Vollzugsplan erstellt werden soll, der zudem in kürzeren Fristen fortzuschreiben ist. Das ist eine Bestimmung, die an der Vollzugswirklichkeit vorbeigeht. Denn ein Vollzugsplan macht nur dann Sinn, wenn für die Umsetzung der darin formulierten Maßnahmen auch ein ausreichender Zeitraum vorhanden ist und wenn man die vollzuglichen Abläufe kennt und weiß, welche Maßnahmen die kurze Vollzugsdauer noch beeinflussen können. Dann ist es schlicht unrealistisch, in dieser Zeit einen Vollzugsplan zu erstellen, der auch in der Praxis gelebt werden kann. Ein solcher Vollzugsplan würde viele Ressourcen binden, welche in der bedarfsgerechten Hilfeleistung im Einzelfall notwendig wären. Insofern lautet meine Bitte – ich glaube, das ist auch ein Punkt, der von nahezu allen Berufsverbänden, die sich mit diesen Fragen praktisch beschäftigen, aufgegriffen worden ist –, das aufzugreifen und zumindest diese Vollzugsplanerstellungspflicht für Gefangene unter einem Jahr aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Ausdrücklich – und damit möchte ich schließen – begrüße ich für den BSBD den Verzicht auf die Festlegung einer Regelvollzugsform. Der in dem Regierungsentwurf gewählte Weg, die Vollzugsformen gleichwertig nebeneinanderzustellen, mit der Maßgabe, dass geeignete Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, ist in der Logik des Gesetzentwurfes konsequent. Er setzt auch die nordrhein-westfälische Politik, die großen Wert auf den offenen Vollzug legt – ein Viertel der Gefangenen war dort in der Vergangenheit untergebracht –, fort und ist ausreichend und praxisgerecht.

Ich könnte noch eine ganze Reihe von Einzelpunkten aufführen, über die wir uns lange aus Sicht der Praxis unterhalten könnten; auf diese kann ich jetzt leider nicht eingehen. Ich möchte aber zum Schluss noch einmal betonen, wie wichtig es ist, dass die Mitarbeiter bei der Umsetzung dieses Gesetzes mitgenommen werden. Schließlich sind sie es, die in der Praxis mit diesem Gesetz arbeiten und leben müssen, und dies taten sie auch in der Vergangenheit mit großem Engagement. Dafür brauchen sie jedoch nicht nur ein gutes Gesetz, sondern auch die entsprechenden Ressourcen.

Und noch eines möchte ich zum Schluss sagen: Dieses Gesetz ist personalintensiv und bedarf an vielen Stellen räumlicher und finanzieller Ressourcen, um das umzusetzen, was an Intention hinter diesem Gesetzentwurf, den wir grundsätzlich begrüßen, steht. – Herzlichen Dank.

Katrin Eickmeyer (ver.di, Landesbezirk NRW, Düsseldorf) (Stellungnahme 16/1856): Vielen Dank auch im Namen der Fachgruppe Justiz der Gewerkschaft ver.di. – Ich möchte jetzt gar nicht auf die einzelnen Punkte, die wir in den Stellungnahmen bereits benannt haben, eingehen, sondern sagen, dass auch ver.di den Ge-

setzesentwurf grundsätzlich begrüßt. Die einzelnen Kritikpunkte haben wir bereits benannt. Ich kann meinem Vorredner beipflichten und sagen: Es ist ein Gesetzesentwurf und wichtig ist, dass das Gesetz in der Praxis realistisch umgesetzt werden kann. Die Kritikpunkte sind durchaus ähnlich.

Wichtig erscheint, dass die Leitlinien aus 2012 weitestgehend umgesetzt oder berücksichtigt worden sind. Gerade der Aspekt der Behandlung ist aus unserer Sicht sowohl in der Zielformulierung als auch in der Ausgestaltung des Entwurfs sehr gut berücksichtigt worden. Das Thema „Opferbezogene Strafvollzugsgestaltung“ als Punkt in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, war sicherlich eine gute und wichtige Entscheidung. Ob es hinterher in der Umsetzung praktiziert werden kann und ob die Paragraphen tatsächlich so ausgestaltet werden können, wie sie im Moment hier vorgegeben sind, wagen wir ein wenig zu bezweifeln. Diesbezüglich wären Änderungen schön.

Der Punkt „Offener Vollzug als Regelvollzug oder nicht“ ist sicherlich ein strittiger Punkt. Grundsätzlich ist es so, dass der Regelvollzug im Moment zwar festgelegt worden ist, aber letzten Endes nicht umgesetzt wird. Insofern ist es eine logische Konsequenz, das nicht mehr so zu benennen. Nichtsdestotrotz wird im Entwurf sehr deutlich, dass vollzugsöffnende Maßnahmen letzten Endes von Anfang an mit im Auge behalten werden sollen. Wenn dieses in die Praxis umgesetzt wird, dann ist das sicherlich eine gute Maßnahme, auch wenn der offene Vollzug nicht mehr als Regelvollzug definiert ist.

Wichtig erscheint aus unserer Sicht auch, dass eine größere Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowohl für Bedienstete im Vollzug als auch für die Gefangenen über die Dokumentation und die Pflichten, auch Entscheidungen mitteilen zu müssen, geschaffen wird, sodass wir die Hoffnung haben, dass alle besser mitgehen, also sowohl Bedienstete als auch Gefangene.

Aus gewerkschaftlicher Sicht erscheint uns wichtig, noch einmal zu sagen, dass die Arbeit im Vollzug eine wichtige Aufgabe ist und dass die Qualitätssicherung natürlich nur funktionieren kann, wenn das Personal dementsprechend ausgebildet ist. Das heißt der Punkt „Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision und Qualifikation“ ist ein ganz wichtiger, der natürlich nicht personal- und kostenneutral laufen kann. Wenn wir aber davon ausgehen, dass die Landesregierung die Qualität beibehalten oder steigern möchte, ist das sicherlich ein Punkt, der auf jeden Fall Beachtung finden muss.

Damit kommen wir zu dem Punkt, den wir im aktuellen Entwurf der Landesregierung natürlich kritisch betrachten. Unter „D. Kosten“ werden einige Kosten aufgeführt. Letzten Endes ist die Berechnungsgrundlage für viele Sachen aber nicht wirklich nachvollziehbar. Es fehlt eine fundierte Stellenbedarfsberechnung, und viele der Punkte, die wirklich sinnvoll und gut im Entwurf benannt worden sind, werden nicht personal- und kostenneutral umgesetzt werden können.

Hinzu kommen die von Herrn Nelle-Cornelsen auch schon benannten baulichen und organisatorischen Veränderungen in Anstalten. Aktuell laufen etliche Bauprojekte, und die Umsetzung der aktuellen Entwürfe würde etliche Bauvorhaben und organisa-

torische Veränderungen nach sich ziehen, die sicherlich nicht kostenneutral laufen können. Die Frage, ob der demografische Wandel sowohl im Bereich der Gefangenen als auch der Kollegen tatsächlich ausreicht, um die Kosten zu begründen, wagen wir zu bezweifeln. – Vielen Dank.

Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen) (Stellungnahme 16/1868): Ich habe in meiner Stellungnahme bzw. in meiner Antwort auf die Fragen – ich erachte es übrigens als ein ausgezeichnetes Verfahren, uns Fragen zu stellen – erwähnt, dass ich in einem Aufsatz, der in der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ erscheinen soll, in systematischer Weise auf die Entwürfe eingegangen bin; die Ausgabe ist leider noch nicht erschienen.

Deswegen nutze ich meine drei Minuten, um Ihnen ganz kurz zu sagen, was dort über das in den Antworten Gesagte hinaus steht. Alles in allem hat man auf den Entwurf lange warten müssen, aber das Warten hat sich im Grunde gelohnt. Über weite Strecken folgt der Regierungsentwurf den bewährten Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes und sieht mehr vor als Entwürfe anderer Bundesländer; das ist ein kleiner Punkt, in dem ich mich von der Stellungnahme der Bediensteten unterscheidet. Ich fand es auch sehr gut, dass der Text detailliert durchredigiert wurde, sodass sprachliche Unklarheiten in angenehmer Weise berichtigt wurden. – So viel zum Positiven.

Der Mut zu größeren normativen Neuerungen hat aber offenbar gefehlt, und das mache ich an einer Reihe von Punkten fest. Ich nenne: keine zeitliche Begrenzung der Vollzugsplanung, wie sie im Musterentwurf eines Landesvollzugsgesetzes vorgesehen war, keine Mindeststandards für Haftraumgröße oder Haftraumausstattung, wie sie in Baden-Württemberg vorbildlich im Gesetz vorhanden ist, Beibehaltung der traditionellen, kaum noch zu rechtfertigenden Arbeitspflicht, wie sie unter anderem in Brandenburg bereits abgeschafft wurde, Beibehaltung der Zehnjahresfrist bei erstmaliger Beurlaubung von Lebenslänglichen. Das ist eine hoch symbolische und dämonisierende Sonderbehandlung der Lebenslänglichen gegenüber allen anderen Gefangenen, welche an der Realität vorbeigeht. Außerdem wurde der Schusswaffengebrauch im Gefängnis nicht abgeschafft. Anders gelöst ist dies schon seit Jahren in Sachsen unter der großartigen Leitung von Harald Preusker, der lange Zeit Anstaltsleiter in Bruchsal war. Disziplinarmaßnahmen im Arrest sollen beibehalten werden. Anders ist es in Brandenburg, wo man dies gerade abgeschafft hat. Ich finde, man sollte solche Erfahrungen aus anderen Bundesländern zumindest zur Kenntnis nehmen. Schließlich erwähne ich den opferbezogenen Strafvollzug als die eigentlich größere normative Neuerung in dem nordrhein-westfälischen Regierungsentwurf, die aber meines Erachtens schon wegen des konturlosen Opferbegriffs problematisch ist. Das habe ich aber in meinen Antworten angedeutet; darüber kann man noch reden.

In zwei Punkten sehe ich sogar Rückschritte gegenüber dem Strafvollzugsgesetz; jetzt wird es sehr technisch. In § 4 Abs. 2 Satz 2 Strafvollzugsgesetz ist eine Angstklausel, aufgrund derer man ohne weitere gesetzliche Grundlage einschreiten kann,

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

aber dort wird verlangt, dass solche Eingriffe unerlässlich sein müssen. Das hat man jetzt hier weggelassen und es nur noch für erforderlich erklärt. Das überzeugt nicht.

Ebenso überzeugt nicht, dass in § 108 Strafvollzugsgesetz regelmäßige Sprechstunden des Anstaltsleiters vorgeschrieben waren und dass das jetzt in Nordrhein-Westfalen nicht mehr gelten soll. – Ich bedanke mich.

Klaus Fröse (Facharbeitskreis Straffälligenhilfe im Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV NRW e. V., Münster) (Stellungnahme 16/1875): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Schönen Dank für die Einladung. – Herr Minister Kutschaty sprach davon, dass die Justiz im Gegensatz zur freien Marktwirtschaft keinerlei Interesse an einer langfristigen Kundenbindung hat. Das ist eine humorvolle, aber mit sehr ernstem Inhalt umschriebene Form der Resozialisierung. Dem kann ich mich voll anschließen.

Auch die Feststellung von Frau Hanses, dass eine aktivierende Täterarbeit der beste Opferschutz ist, unterstütze ich. Herr Wolf stellt an den Anfang der Arbeit mit Inhaftierten die Diagnostik. Kein Widerspruch. Herr Kamieth stellt fest, dass es schon lange Grundsatz seiner Fraktion ist, Opferschutz vor Täterschutz zu stellen. Ich meine, wenn der Datenschutz eingehalten wird, ist das Klasse. Herr Wedel erkennt deutlich, dass die Kapazitäten der einzelnen Anstalten zukünftig darüber bestimmen, wie der Vollzug vor Ort aussieht. Das stimmt leider auch. Eigentlich könnten wir uns doch einig sein. Aber ich glaube, der Teufel liegt im Detail, und dazu möchte ich hier ein paar kurze Anführungen ergänzend zu meiner Stellungnahme machen.

Im Entwurf ist der Hinweis auf die Einbeziehung Dritter. Ich spreche für die freien Träger. Wenn die freien Träger langfristig Partner sein sollen, dann müssen sie auch finanziell in die Lage versetzt werden, damit sie es sein können. Die derzeitige Finanzierung führt spätestens mittelfristig dazu, dass Träger ihre Angebote einschränken oder auch einstellen müssen. Konkurrenzdenken, Konkurrenzhandeln und konkurrierendes Planen sind absolut kontraproduktiv, und hier liegt auch eine Verantwortung der Politik und des Ministeriums, für klärende klimatische Verhältnisse zu sorgen. Klimawandel vollzieht sich überall – auch hier im Landtag.

Opferbezogene Gestaltung. Aus meiner Sicht beinhaltet dies einen begrüßenswerten Paradigmenwechsel. Wenn auch die berechtigten Belange der Opfer Berücksichtigung finden, eröffnen sich für alle Beteiligten und ihr zukünftiges Leben positive Möglichkeiten.

Zur praktischen Umsetzung bedarf es allerdings einiger näherer Konkretisierungen. So darf der opferbezogene Vollzug nicht dazu dienen, den Vollzug zu verschärfen und einzelne Inhaftierte zu sanktionieren. Es muss auch deutlich gemacht werden, bei welchen Straftaten die Opfer zu welchem Zeitraum und mit welchem Ziel Informationen bekommen dürfen, und das Verfahren muss geregelt sein. Zuständigkeiten müssen geklärt werden.

Während durch § 180 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz die JVAen zu Auskünften berechtigt werden, verpflichtet § 406d Abs. 2 StPO nach herrschender Meinung die Staats-

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

anwaltschaft bzw. die Gerichte dazu, obwohl diese kaum Kenntnisse haben über vollzugrelevante Ereignisse. Mediation als Möglichkeit, die Interessen der Beteiligten zu koordinieren, sollte Bestandteil der Arbeit mit Inhaftierten sein, besonders bei Taten im familiären oder im sozialen Umfeld. Ein unverrückbares Muss, ein Nein von einem der Beteiligten ist immer zu akzeptieren. Sehr wichtig finde ich es, einen Ansprechpartner für Opferbelange in der JVA anzusiedeln.

Ein Paradigmenwechsel ist auch, den Blick auf die Kinder von Inhaftierten zu richten, und hier geht es nicht nur um Kleinstkinder, sondern auch um ältere. Was passiert mit einem 12-Jährigen, der seinen Vater so reduziert wahrnehmen kann, wie verarbeitet ein 15-jähriges Mädchen die Besuchssituation? Mögliche Reaktionen könnten Verunsicherung, Scham, Vertrauensverlust, Diskriminierung, Diffamierung in der Schule oder Nachbarschaft, soziale Isolation, Einschränkung der Leistungsfähigkeit, Schulwechsel, Ausbildungsabbrüche sein. Das liest sich wie ein Auszug aus einer Jugendamtsakte.

Einen Kinderbeauftragten im Vollzug finde ich nicht förderlich. Denn die Haftanstalten liegen häufig nicht vor der Haustür. Und wie kann der 11-Jährige einfach mal so zu seinem Kinderbeauftragten im Vollzug kommen, um mit ihm reden zu wollen? Hier sollten die Netzwerke außerhalb genutzt werden und auch in die Pflicht genommen werden, das heißt, sich auch spezifische Kenntnisse über den Vollzug anzueignen und Vermittler zwischen den Systemen für das Kind zu sein.

Ich möchte nun mit einem kleinen Hinweis auf das dänische Projekt „Familienhaus Engelsburg“ hinweisen. Hier leben Männer aus dem offenen und geschlossenen Vollzug mit ihren Familien in einer verlässlichen therapeutischen Umgebung an der Schnittstelle zwischen der letzten Zeit der Haftverbüßung und Haftentlassung in kleinen Wohnungen und werden intensiv betreut und begleitet. Wie sollen die erforderlichen baulichen, technischen und personalen Umbauten realisiert werden? –Das habe ich gerade schon einmal gehört.

Ich möchte ungern in 30 Jahren wieder hier sitzen und sagen: Da die Bedingungen zu keiner Zeit Realität geworden sind, werden diese der Realität angepasst. – Nein. Ich denke mir, wir sollten stringent daran arbeiten, grundsätzlich weniger Menschen zu inhaftieren. Andere Vollzugsformen anzudenken, das muss Realität werden. Dafür brauchen wir Kennzahlen und nicht nur Absichtserklärungen. Und über welche Vollzugsformen reden wir perspektivisch: Wohngruppenvollzug, offener Vollzug, andere Vollzugsformen wie gerade die dänische oder über den geschlossenen Vollzug? Und wie realisierbar sind sie?

Jetzt möchte ich noch einen kleinen konkreten Hinweis geben, und dabei geht es um das Überbrückungsgeld. Wir benötigen hier eine klare und für alle verbindliche Regelung. Die unterschiedlichen Auslegungen vor Ort führen häufig zu Verwerfungen und Irritationen. Mal wird das Überbrückungsgeld auf die Leistung gemäß SGB II oder SGB XII angerechnet, mal wieder nicht. Wenn das Überbrückungsgeld als Schonvermögen gebildet werden könnte, dann würde es auch dem Pfändungsschutz unterliegen und als Freibetrag deklariert werden können. Ein Schonvermögen könnte zur

Anmietung von Wohnungen, Maklergebühren oder Kautionen genutzt werden und die Entlassungssituation deutlich entspannen.

Und noch ganz kurz ein Anliegen: Die Integration darf sich nicht nur auf die Arbeitsmarktintegration fokussieren. Da gibt es ganz viele anderen Sachen, und daran sind auch ganz viele beteiligt. Zum Teil sitzen wir hier: das Justizministerium, der Soziale Dienst, der Justizwachdienst im Strafvollzug, das Jobcenter. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf) (Stellungnahme 16/1846): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier einige Punkte anzusprechen, die aus der Sicht des Datenschutzes einer Vertiefung bedürfen. Das betrifft Kernfragen der Privatsphäre auch im Vollzug. Privatsphäre im Vollzug ist natürlich eine schwierige Sache, weil ein Vollzug naturbedingt mit der Einschränkung der Privatsphäre verbunden ist. Es gibt einige Bereiche, in denen wir noch Probleme sehen und hinsichtlich derer wir der Auffassung sind, dass die Privatsphäre nicht in ausreichendem Maß gewährt ist.

Zum einen betrifft das die Frage der Öffnung der ärztlichen Schweigepflicht, zum anderen betrifft das die Frage der Durchsuchung von Hafträumen, zum Dritten betrifft das die Frage der seelsorgerischen Betreuung und der Frage, inwieweit eine solche unbeobachtet und unüberwacht stattfinden kann. Und schließlich geht es um die Frage des Auskunftsrechts der Inhaftierten, die auch nach diesem Entwurf grundsätzlich das Recht haben, Einsicht in ihre Unterlagen zu erhalten.

Zunächst einmal zur ärztlichen Schweigepflicht. Ich begrüße es sehr, dass beide Gesetzentwürfe den Versuch unternehmen, die Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht aufzuzeigen, beziehungsweise Möglichkeiten eröffnen, unter welchen Voraussetzungen bezogen auf die besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen des Vollzuges die Schweigepflicht zu durchbrechen und sich der Anstaltsleitung anzuvertrauen ist. Das ist eine Umschreibung des übergesetzlichen Notstandes. Das ist grundsätzlich im Interesse der Rechtsklarheit zu begrüßen.

Wir sehen allerdings Probleme bei der Verpflichtung der Ärzte, die hier im Gesetzentwurf vorgesehen ist, sich bei Vorliegen der Tatbestände an die Anstaltsleitung wenden zu müssen. Für mich stellt sich die Frage: Gibt es in der bisherigen Praxis Anhaltspunkte dafür, dass Berufsgeheimnisträger, also insbesondere Ärzte, nicht gewissenhaft mit den Erkenntnissen umgehen, die sie im Rahmen einer ärztlichen Betreuung erlangt haben? Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Ärzte Dinge, die eigentlich weitergegeben werden müssten, nicht weitergeben?

Da sich das Arzt-Patienten-Verhältnis grundsätzlich im Verborgenen abspielt, was die Wahrung der Vertraulichkeit anbelangt, stelle ich mir auch die Frage, ob eine solche Regelung überhaupt durchführbar ist. Denn wenn ich unterstelle, dass die Arzt-Patienten-Beziehung unbeobachtet ist, weiß ich nicht, wie man nachprüfen will, ob ein Arzt seiner Verpflichtung nachkommt oder nicht. Ich sehe hier im Übrigen das

große Problem, dass Ärzte unter Druck gesetzt werden, anstatt es grundsätzlich ihrer freien Abwägung und Entscheidung zu überlassen, ob und inwieweit sie sich an die verantwortlichen Stellen wenden. Im Übrigen, die Frage stellt sich nicht nur bezogen auf Ärzte. Dann müsste man auch die Frage stellen, ob für Seelsorger bei Kenntnis von erheblichen Gefahrentatsachen eine Verpflichtung besteht, diese Tatsachen weiterzugeben. Davon sieht man im Gesetzentwurf ab, aus gutem Grunde, finde ich.

Der zweite Punkt ist für mich die Frage der seelsorgerischen Betreuung. Nun bin ich nicht für die Kirchen anwesend, sondern ich sehe aus der Sicht des Datenschutzes die Privatsphäre des Inhaftierten. Das ist zunächst einmal auch ein Recht des Inhaftierten, dass die Vertraulichkeit der seelsorgerischen Betreuung gewährleistet ist. Zugleich ist es auch ein Recht, ein Geheimnis, das den Berufsgeheimnisträgern zugestanden wird, also den Seelsorgern. Für mich stellt sich allerdings die Frage, warum eine seelsorgerische Betreuung nur auf Verlangen des Seelsorgers ausgesetzt werden soll. Im Übrigen, diese Regelung impliziert, dass a priori eine Beobachtung oder Überwachung der seelsorgerischen Betreuung stattfindet. Da stellt sich schon für mich die Frage, ob das richtig ist.

Wenn dann darüber hinausgehend so etwas akzeptiert wird, stellt sich die weitere Frage: Warum kann nicht auch ein Gefangener den Wunsch äußern, dass von einer Beobachtung oder Überwachung abgesehen wird? – Ich unterstelle einmal, dass auch für diese Variation durchaus Sicherungsmöglichkeiten in einer Anstalt gegeben sind.

Ein weiterer Bereich, der die Privatsphäre in erheblicher Weise betrifft, ist die Integrität des Unterbringungsraumes, in dem sich der Gefangene befindet. Ich sagte schon zu Beginn, dass im Vollzug eine Privatsphäre nicht in dem Maße gewährleistet werden kann, wie es im normalen Leben der Fall ist. Das ist mir schon klar. Allerdings fällt mir auf, dass eine Durchsuchung von Hafträumen zunächst einmal voraussetzungslos möglich ist; es ist nicht geregelt.

Wenn das so ist, stellt sich für mich die Frage: Warum findet eine Durchsuchung von Hafträumen statt, ohne dass der Gefangene anwesend sein kann? – Immerhin handelt es sich zumindest bei einem Haftraum um die Andeutung eines privaten Rückzugsraumes. Das muss man dabei sehen, wenn man sich über diese Zusammenhänge unterhält.

Schließlich erachte ich auch Einschränkungen bezogen auf das Auskunftsrecht als nicht gerechtfertigt. Ich habe eben ausgeführt, dass ein Auskunftsrecht grundsätzlich gegeben ist. Es gibt Ausschlussgründe, wenn Fragen der Sicherheit usw. dagegen stehen. Das ist auch nicht zu beanstanden. Was ich nur sehr kritisch sehe, ist die Frage oder ist die Vorgabe im Gesetz, dass ein Auskunftsrecht nur gewährt werden soll, wenn das zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder zur Durchführung rechtlicher Interessen notwendig ist. Im Normalfall außerhalb des Vollzugs wird das Auskunftsrecht voraussetzungsfrei gewährt, ohne dass Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Ich stelle mir also die Frage: Welche handfesten Gründe gibt es im Strafvollzug, die Einsichtnahme an die Voraussetzung zu binden, dass dies zur Wahr-

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

nehmung berechtigter Interessen notwendig sein soll? – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Claudia Pastoor (Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e. V., Werl) (Stellungnahme 16/1862): Ich bedanke mich recht herzlich für die Einladung. – Die LAG der Sozialarbeiter des gehobenen Sozialdienstes begrüßt den Gesetzesentwurf der Landesregierung in weiten Teilen. Wir finden es sehr erfreulich, dass der Personenkreis für die sozialtherapeutische Behandlung ausgedehnt worden ist und das Besuchskontingent erhöht wurde, dass die Kooperation mit externen Einrichtungen wortwörtlich aufgenommen ist; denn es ist gerade aus sozialdienstlicher Sicht ein sehr wichtiger Aspekt, dass der Vollzug aus seiner Binnendifferenzierung herauskommt.

Auch erfreulich ist, dass die Belange des Opferschutzes berücksichtigt werden. Da bedanke ich mich auch nochmal bei Herrn Prof. Dr. Walter, der sich sehr für eingesetzt hat. In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, dass die LAG die Installation eines Kinderschutzbeauftragten durchaus begrüßen würde; denn aus praktischer Erfahrung können wir sagen, dass die Angehörigen und insbesondere die Kinder ein bisschen aus dem Blick geraten. Wir sind nämlich damit beschäftigt, uns um die Klienten zu kümmern, und daher können wir die Kinder weniger in den Blick nehmen. Das ist ein absolutes Defizit. Die personellen Ressourcen sind dafür schlicht nicht gegeben, und wenn ich das mit dem vergleiche, was Herr Walter geschaffen hat, könnte ich mir vorstellen, dass ein Kinderschutzbeauftragter einen ähnlichen Fokus auf diesen Aspekt richtet.

Die Belange des Übergangsmanagements sind aus Sicht der LAG noch nicht hinreichend berücksichtigt. Insbesondere gibt es immer noch Probleme in der innerministeriellen Zusammenarbeit. Es fehlen bestimmte Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Ministerien, und das macht das Übergangsmanagement in der praktischen Umsetzung teilweise durchaus sehr schwierig.

Die größte Enttäuschung für die LAG war, dass in dem Gesetzesentwurf weiterhin nicht vorgesehen ist, dass die Gefangenen in die Sozialversicherung einbezogen werden. Das heißt, sie sollen bezüglich der Sozialversicherungen beraten werden – so steht es im Gesetzesentwurf –, aber nicht rentenversichert werden. Ein ganz plastisches Beispiel: Bei uns ist ein Lebenslänglicher untergebracht, der seit 30 Jahren inhaftiert ist und in Kürze entlassen wird. Er hat die ganze Zeit gearbeitet, in der Zeit die Opfer entschädigt und ein Sparvermögen angehäuft. Wenn er jetzt in eine Einrichtung wechselt, wird dieses Sparvermögen verrechnet wird, und – er ist jetzt über 60 – er wird dann von Grundsicherung im Alter leben müssen. Es ist für diesen Menschen schwer nachvollziehbar, dass ihn so eine Härte trifft; denn er ist regelmäßig und konstant arbeiten gegangen.

Noch einmal zum Übergangsmanagement. Wir würden es an der Stelle sehr begrüßen, wenn der Vollstreckungsplan endlich überarbeitet werden würde; denn bisher kommt es immer noch dazu, dass Gefangene sehr weit von ihren Angehörigen oder

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

vom Entlassungsort untergebracht sind, und das erschwert die Vorbereitung der Entlassung massiv.

Zur Beibehaltung der Arbeitspflicht. Das wird von uns begrüßt; denn nur so ist es möglich, dass Aufträge von externen Arbeitgebern, also von Unternehmen, beschafft werden können. Wenn keine Arbeitspflicht mehr bestehen würde, würde es deutlich schwieriger werden, dass der Vollzug verbindlich Arbeiten anbieten kann.

Der Vollzugsplan sollte aus unserer Sicht in „Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan“ umbenannt werden. Das sollte Folgendes deutlich machen: Wenn für jeden ein Vollzugsplan geschrieben wird, geht es primär um die Wiedereingliederung geht und nicht nur um die kurze Zeit des Vollzuges. In der Praxis – das hat schon Herr Nelle-Cornelsen gesagt – wird es natürlich sehr schwierig, wenn der Vollzugsplan auf unwahrscheinlich viele Punkte aufaddiert wird und zu jedem Stellung genommen wird; das bindet also auch extreme personelle Kapazitäten.

Zum Überbrückungsgeld. Wir sehen es teilweise kritisch, dass dieses beibehalten wird. Ich erwähne den Entwurf der zehn Länder, die vom Überbrückungsgeld Abstand genommen haben. Es sollte stattdessen eine Möglichkeit geschaffen werden, um ein bestimmtes Sparvermögen erwirtschaften zu können, das nach der Entlassung auch Berücksichtigung findet.

Zur Freizeitgestaltung schlägt die LAG vor, dass die wöchentliche Stundenzahl analog der Regelung in § 54 Jugendstrafvollzugsgesetz festgelegt werden soll. Wir begrüßen natürlich auch die Anhebung des Langzeitbesuchskontingent, was vollzugsöffnende Maßnahmen angeht.

Was den Entlassungs- und Schlussbericht angeht, so ist es der Landesarbeitsgemeinschaft sehr wichtig, dass dieser für alle Gefangenen vorgesehen wird; das sind 17.000 im Jahr. Dieser ist also auch für Kurzstrafge oder Leute, die eine Ersatzfreiheitsstrafe oder Ähnliches ableisten, anzufertigen. Das ist aus meiner Sicht eine kaum leistbare Aktion. Daher schlagen wir vor, dass der Gefangene gefragt werden soll – und das sollte auch so ins Gesetz geschrieben werden –, ob er überhaupt einen Schlussbericht möchte. Ansonsten ist es wichtig, dass sich der Schlussbericht auch aus den schon bestehenden IT-Programmen wie SoPart generiert, sodass die Bediensteten, die diesen Schlussbericht zu fertigen haben, lediglich einen Knopf drücken müssen. So könnte der Arbeitsaufwand möglichst gering gehalten werden. Ich weiß von meinen Kollegen, die in der Verfahrenspflegestelle SoPart sind, dass sie daran arbeiten, tatsächlich solche Möglichkeiten zu schaffen, dass eine Verknüpfung stattfindet.

Der Zeitpunkt zum Ende des Vollzugs ist beim Schlussbericht ein bisschen ungünstig gewählt, da schon im Vorfeld, also im Rahmen des Übergangsmanagements, wenn wir mit den Einrichtungen kooperieren, wenn wir eine Einrichtung für die zu Entlassenden suchen, sehr viele Daten fließen. Auch im Rahmen der Kostenzusagen, die wir über den Landschaftsverband erst einmal erwirken müssen, werden schon sehr viele Daten erfasst, und das würde an vielen Stellen zu einer doppelten Datenerhebung führen.

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Zum Suchtmittelkonsum. Es ist geplant, dass die Gefangenen an den Kosten für Drogenscreenings beteiligt werden sollen. Sucht ist allerdings eine anerkannte Erkrankung. Daher schlagen wir zumindest vor, dass Gefangene, die im Vorfeld der Urinkontrolle den Konsum einräumen, davon befreit werden, an den Kosten beteiligt zu werden.

Zum Datenschutz. Die automatisierte Information über mögliche Pfändungen an die Justizkasse bzw. an die Gerichtskasse oder die Vollstreckungsbehörde halten wir im Sinne des Opferschutzes für kontraindiziert. Die Gerichtskasse hat sowieso die Möglichkeit, anders als Privatpersonen, unmittelbar auf pfändbares Vermögen oder pfändbare Beträge zurückzugreifen. Die Opfer müssen dies aber in einem Zivilverfahren erstreiten, was dazu führt, dass sie eigentlich immer nachrangig zu behandeln sind. Das ist keine Möglichkeit, dass Opfer – genauso wie bei Unterhaltungspflichten – priorisiert werden. Unterhaltungspflichten stehen im Rang der Pfändungsreihenfolge meistens hinter der Gerichtskasse an, und das halten wir nicht für vertretbar.

Zum Schutz besonderer Daten. Bei nicht zur Mitarbeit bereiten KURS-Fällen ist es manchmal erforderlich, dass es für den Strafvollzug eine Offenbarungsbefugnis gibt, sodass bestimmte Daten trotz der Nichteinwilligung des KURS-Falles, also desjenigen, der unter KURS NRW steht, trotzdem weitergegeben werden können. – Danke schön.

Christiane Schubert (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf) (Stellungnahme 16/1857): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Bestimmungen zur Gefängnisseelsorge selbst erfolgen in den beiden Entwürfen weitgehend durch Rückgriff auf die bislang bestehenden Vorschriften, und dies begrüßen wir insofern, als diese sich in den letzten Jahren bewährt haben. Aus unserer Sicht wäre aber dabei bedeutsam, dass da, wo unter Bestimmungen zum Datenschutz die Möglichkeiten für die Weitergabe zu personenbezogenen Zwecken erweitert werden, die Seelsorge auch mit in die Aufzählung aufgenommen werden könnte. Es entstehen zum Beispiel konkret Probleme da, wo die Gefängnisseelsorge Seelsorger von außen hinzuzieht, bzw. auch da, wo keine ständige Seelsorge in den Einrichtungen vorhanden ist. Wir regen daher an, zur Klarstellung eine Ergänzung um den Unterpunkt „Maßnahmen des seelsorglichen Dienstes“ vorzunehmen. Das würde den § 107 Abs. 4 des Entwurfs der Landesregierung bzw. § 60 des Entwurfs der CDU betreffen.

Ähnliches gilt auch für § 26 Abs. 4 des Entwurfs der Landesregierung bzw. § 33 des Entwurfs der CDU, wo, wie Herr Boecker bereits ausgeführt hat, in die Aufzählung der Stellen, bei denen der Schriftverkehr überwacht werden kann, zur Klarstellung auch die Seelsorge aufgenommen werden sollte. Ich möchte mich hier auf die Ausführungen, die er dazu gemacht hat, beziehen und das nicht noch einmal vertiefen.

Zwei weitere Punkte möchte ich aber noch erwähnen, in denen wir uns eine Verbesserung wünschen, nämlich die Bestimmungen zu den Besuchsregelungen und zur

Telekommunikation. Diese enthalten zwar keine Regelungen zur Seelsorge direkt, sind aber aus dem Blick der christlichen Gefängnisseelsorge als karitative Aufgabe von wesentlicher Bedeutung. Beide Bestimmungen betreffen die Außenkontakte, die im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung und insbesondere auch der Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen als elementar angesehen werden müssen.

So sehen wir zum Beispiel eine Erhöhung der Besuchszeit auf zwei Stunden wirklich als Mindestgröße an. Insbesondere ist auch die Förderung der Besuchszeiten von minderjährigen Kindern, so wie dies im Entwurf der Landesregierung vorgesehen ist, notwendig. Verweisen möchten wir hier darauf, dass diese Vorschrift als Anspruch formuliert werden sollte, weil ansonsten nämlich die Gefahr besteht, dass personelle Engpässe und organisatorische Schwierigkeiten diese Regelung vielfach ins Leere laufen lassen.

Der letzte Punkt, den ich hier noch herausheben möchte, sind die Regelungen zur Telekommunikation, die aus unserer Sicht den Gegebenheiten der heutigen Kommunikationswelt angenähert werden sollten. Wir sehen das so, dass die Kommunikation im privaten Bereich per Brief eigentlich auch kaum noch üblich ist. Derzeit sind in den Anstalten die Möglichkeiten der Telekommunikation stark abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, und wir regen an, hier klare Regelungen mit dem Ziel der Installation von Telefonsystemen, wie es sie in einigen Anstalten in Nordrhein-Westfalen bereits gibt, zu schaffen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Heinz Schöch, München (Stellungnahme 16/1839): Meine sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst darf ich aus der Sicht der Wissenschaft sagen, dass die Befürchtung, die viele von uns 2006 beim Übergang der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder hatten, dass nämlich ein Wettbewerb der Schäbigkeiten eintreten würde, sich nicht realisiert hat. Beide Entwürfe knüpfen an das bewährte Vorbild des Strafvollzugsgesetzes an, und insbesondere der Regierungsentwurf entwickelt es in Richtung eines Resozialisierungs- und Behandlungsvollzuges positiv weiter.

Es ist spürbar, dass das Land Nordrhein-Westfalen einen tüchtigen Justizvollzugsbeauftragten hatte – das schlägt sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes nieder – und einen leistungsfähigen kriminologischen Dienst hat. In beiden Punkten ist Nordrhein-Westfalen hier in gewisser Weise Vorreiter.

Bei so viel Lob zunächst aus meiner Sicht der gravierendste Punkt der Kritik. Das knüpft an das an, was Herr Kollege Feest gesagt hat, nämlich die Haftraumausgestaltung. Das Verbot der Mehrfachbelegung müsste so deutlich wie im CDU-Entwurf formuliert werden: höchstens drei Personen pro Haftraum. Es müsste deutlicher gemacht werden, dass mindestens – das verlangt jetzt schon die verfassungsgerichtliche oder menschengerichtliche Rechtsprechung – etwa 15 m³ für jeden Gefangenen zur Verfügung stehen, und es müsste auch sichergestellt werden, dass ein abgetrennter Toilettenbereich vorhanden ist. Sollte das in Nordrhein-Westfalen alles schon realisiert sein, dann wäre ich froh, aber es wäre jedenfalls nicht schädlich, wenn man es vorsorglich hineinschreibt; denn es gibt immer wieder Pannen und da-

mit auch blamable Verurteilungen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Einen Höhepunkt des Entwurfs sehe ich in der Ausgestaltung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung. Dazu gehören neben der zentralen Vorschrift in § 7 auch die Auskunftsansprüche des Opfers in § 115 des Regierungsentwurfs, die Berücksichtigung der Opferbelange bei der Gestaltung des Vollzugsplans, bei der Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen, bei dem Hinweis auf das Kontaktverbot im Rahmen von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Das sind alles sehr wichtige Dinge, die dazu beitragen, Ängste der Opfer abzubauen. Ich halte die gesamte Regelung für vorbildlich. Ich habe es auch als Vorstandsmitglied des Weißen Rings vielen anderen Ländern, von denen ich gefragt wurde, als vorbildlich empfohlen und bitte, diese uneingeschränkt so umzusetzen, wie sie im Gesetz stehen. Es dient eben nicht nur dem Opfer, sondern, wie auch von anderen gesagt wurde, der Entwicklung der Empathiefähigkeit. Das ist ein Beitrag im Rahmen der Behandlung, der ernst genommen wird und auch bisher schon realisiert wird, und das ist auszubauen.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die opferbezogene Vollzugsgestaltung zu haben. Auch das ist realisiert in § 7 Abs. 4. Der- oder diejenige kann nämlich verhindern, dass so plumpe Versuche, Reue zu bekunden – und schon im nächsten Satz klagt der Häftling, wie schlecht es ihm geht und wie schrecklich der Vollzug ist –, unternommen werden; ein geschickter Opferbeauftragter könnte so etwas verhindern.

Auch die Auskunftsansprüche des Opfers in § 115 Abs. 3 sind notwendig und auch keine Privilegierung gegenüber den Opfern von Straftätern, die in Freiheit sind, sondern sie stellen sie nur insoweit gleich; denn die Opfer von Straftätern, die in Freiheit sind, haben die Gelegenheit, durch Beobachtung der Lebensverhältnisse des Täters oder auch durch Vollstreckungsmaßnahmen, die entsprechenden Schritte einzuleiten. Gegenüber dem Gefangenen ist nichts möglich, und bloß auf Verdacht einen Titel zu erwirken, auf dessen Kosten man dann sitzen bleibt, ist keinem Opfer zuzumuten. Dies ist also keine Benachteiligung, sondern Gleichstellung.

Der Begriff des gefährdeten Dritten ist hinreichend bestimmt; denn es sind nur ganz wenige Personen, beispielsweise Personen, die im Rahmen der organisierten Kriminalität oder bei terroristischen Aktivitäten von anderen unter Druck gesetzt werden. Insofern braucht man sich keine Sorge zu machen, dass das ausufert. Im Übrigen ist es natürlich wie in allen Bereichen: Im Grenzbereich zwischen Leistungsverwaltung und Eingriffsverwaltung sind unbestimmte Rechtsbegriffe unvermeidbar, und der Vollzug ist bisher damit auch zurechtgekommen.

Abschließend noch zu § 106d StPO: Das ist schon erwähnt worden: Die Auskunftsansprüche des Opfers bei lockernden Maßnahmen und Entlassungen sind natürlich Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörde Staatsanwaltschaft, aber das hat in der Vergangenheit nur selten funktioniert, und deshalb ist es sehr erfreulich, dass der Vollzug dafür die Verantwortung übernehmen möchte, um diese Panne zu sanieren. – Vielen Dank.

Andreas Sellner (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V., Münster) (Stellungnahme 16/1884): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch wir haben eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgelegt und die Fragen beantwortet, die Sie uns gestellt haben.

Der Geist und die Ausrichtung des Gesetzentwurfes werden grundsätzlich begrüßt, ebenso die Grundidee des aktivierenden Strafvollzuges, die diesem Entwurf zugrunde liegt. Wenn diese Idee konsequent angewendet wird, sind dadurch die schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges zu mildern.

Der Freiheitsentzug hat aber irgendwo seinen Sinn. Das sehen wir auch so, dass man irgendwo an eine Grenze stößt. Das Strafvollzugsgesetz regelt dem Grunde nach Freiheitsentziehung von Menschen, denen man nicht mehr anders beikommen kann. Wegen wiederholter Straffälligkeit oder schwerer Straftaten sehen sich Richter – und das kann ich als Jugendschöffe nur bestätigen – oft außerstande, nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilen zu müssen, da diese Straftäter nicht anders gestoppt, scheinbar gestoppt oder beeindruckt werden können. Zukünftig von Unrecht abzulassen und einen neuen Weg einzuschlagen, ist nur durch gewonnene Einsichten im Vollzug möglich. Hierzu ist im Vollzug eine Balance zwischen Einsperren und Unterstützung, Fördern und Fordern zu finden.

Grundsätzlich schließt solche Überlegungen zunächst einmal die Entwicklungsmöglichkeiten von schweren Gewalttätern, Schwerstkriminellen aus, die wahrscheinlich für sehr lange Zeit weggesperrt werden müssen, weil die Gesellschaft und die Opfer vor ihnen geschützt werden müssen. Für diese ist ein strenger geschlossener Strafvollzug wohl auch zukünftig die richtige Maßnahme. Aber – und das gebe ich hier nochmal zu bedenken – der überwiegende Teil der Einsitzenden im Vollzug hat aufgrund nicht so schwerwiegender Delikte wesentlich kürzere Haftstrafen und diese auch abzusetzen. Und um diese Personen in den Blick zu nehmen, sind eben besondere Aspekte bei einem Strafvollzugsgesetz und bei der Maßnahme des Vollzugs zu beachten. Hier haben wir – ich nenne es nur mal stichwortartig – Stellung genommen zu Lockerungsmöglichkeiten, mehr offenem Vollzug, die Wohngruppenunterbringung, der Abbau von der Mehrfachbelegung, eine sehr konsequente Regelung von Besuchs-/Kontaktmöglichkeiten nach außen sowie innen. Damit sind sehr viele bauliche Veränderungen verbunden, wenn man damit ernst machen will, und insbesondere die Unterstützung und Hilfen von außen bis hin zu einer geschmeidigeren Regelung von Übergängen aus der Haft. Das heißt – das haben andere auch schon gesagt – das Übergangsmanagement muss dringend strukturell eingeführt werden; denn dieses führt letztlich zu einer Haftverkürzung.

Schließlich ist der auch schon angesprochene Aspekt eines besseren Opferschutzes gerechtfertigt und ins Gesetz mit eingeflossen. Auch hier muss eine Balance gefunden werden zwischen den Persönlichkeitsrechten der Straftäter und den berechtigten Interessen der Opfer von Straftaten, um sie vor zukünftigen Straftaten zu schützen bzw. in die Lage zu versetzen, sich selbst davor schützen zu können. Dafür ist die

opferbezogene Vollzugsplanung eine Möglichkeit, dieses gezielt in den Blick zu nehmen. – Ich danke Ihnen.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg) (Stellungnahme 16/1894): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte auf einen Aspekt, der noch nicht angesprochen worden ist, besonders aufmerksam machen. Wenn wir Gesetzentwürfe bewerten, wenn wir Vorschläge unterbreiten, dann brauchen wir dafür einen Maßstab. Maßstab könnte jetzt der Bereich der internationalen Vorgaben und Standards mit Menschenrechtsbezug sein. Der Regierungsentwurf beginnt schließlich relativ schnell mit den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen. Gradmesser könnte aber auch das Anforderungsprofil des Bundesverfassungsgerichts sein, wie es für den Jugendstrafvollzug skizziert worden ist. Gradmesser könnte schließlich auch das in der Vollzugspraxis gesammelte, angesammelte Wissen sein, und ein Gradmesser könnte schließlich auch das sein, was wir wissenschaftlich, empirisch abgesichert an Erkenntnissen zur Verfügung haben.

Ich darf einen Satz aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug wörtlich zitieren. Da heißt es:

Solche Daten dienen wissenschaftlicher und politischer Erkenntnisgewinnung sowie einer öffentlichen Diskussion, die die Suche nach besten Lösungen anspricht und

– und das möchte ich unterstreichen –

demokratische Verantwortung geltend zu machen erlaubt.

Demokratische Verantwortung heißt auch, dass wir mit unseren Gesetzentwürfen die Öffentlichkeit in Richtung einer aufgeklärten Öffentlichkeit erreichen. Wir können moderne Gesetze nicht gegen eine breite Öffentlichkeit in Praxishandeln umsetzen wollen.

Denken Sie nur an die Übergänge aus dem Vollzug, aus der Unfreiheit in die Freiheit, wenn das nicht zumindest mitgetragen wird. Ich halte das für einen ganz wichtigen Aspekt auch nachher in der Veröffentlichung der Überlegung zu den Gesetzentwürfen.

Es ist eine schöne Formulierung, die Winfrid Hassemann mal gebracht hat: Es geht letztlich um die Gerechtigkeit aus dem Strafrecht. – Und damit meine ich auch die Gerechtigkeit aus dem Strafvollzugsrecht. Es geht um das empirisch gesicherte Wissen aus der Kriminologie, und es geht um eine Kriminalpolitik der praktischen Vernunft. Winfried Hassemann sagt, dieses Miteinander sei für wahr ein Paradies.

Aber praktische Vernunft heißt auch, dass man sich Gedanken über die Reichweite der Gesetzesvorschläge machen muss. Da muss man zur Kenntnis nehmen: Wir können entweder den Vollzug auf der vorhandenen Grundlage leicht zeitgemäß angleichen, oder wir können auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes von 1976 dort, wo es nicht in Praxishandeln umgesetzt worden ist, weiterarbeiten – das wäre schon ein weiterer Fortschritt –, oder wir könnten die Zeit nutzen – auch die Zeit

rückgängiger Gefangenenzahlen – für einen umfassenden weiterführenden Entwurf für die kommenden Jahrzehnte.

Konkret heißt das: Ändern Sie doch nur die Überschrift, und machen Sie aus „Regelvollzug“ völlig gleichberechtigt „offener und geschlossener Vollzug“. Ich begründe das damit, dass Sie in den § 12 Abs. 3 – völlig zu Recht, das möchte ich unterstützen – aufnehmen:

„Die Bereitschaft der Gefangenen zur Verlegung in den offenen Vollzug ist zu wecken und fortlaufend zu fördern.“

Das geht in Richtung offener Vollzug, und dann sollten wir auch diesen Impuls setzen, zumal sich Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Vergleich hervorragend darstellt. Geben Sie dann doch auch hier für die Öffentlichkeit, von der ich gesprochen habe, solche Impulse mit auf den Weg.

Die Frage des aktivierenden Strafvollzuges beginnt mit der Diagnostik; das kann ich nur nachdrücklich unterstützen. Das ist modern, das ist zeitgemäß, das ist die Zukunft, da muss es langgehen.

Dort, wo es positive soziale Außenkontakte, noch tragfähige Bezüge gibt, darf man nicht so zögerlich sein. Dann muss man die Besuchszeiten verdoppeln. Dann kann man sich am Jugendstrafvollzug orientieren, und dann muss man das Wochenende mit einbeziehen.

Zum Schlussbericht ist schon einiges gesagt worden.

Was ich nachdrücklich unterstützen möchte, sind die sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen. Das ist dringend notwendig und ebenso wie das Übergangsmangement noch verbesserungsbedürftig. Es ist völlig richtig, dass Arbeit betont worden ist. Der Kriminologische Dienst NRW – vor allem Herr Wirth – hat auch empirisch abgesichert, dass dieser Weg notwendig ist.

Zu einigen Punkten: Meines Erachtens gehört verbindlich vor jede Disziplinarmaßnahme ein Konfliktschlichtungsversuch. Die starre Beibehaltung der 10-Jahres-Regelung bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten widerspricht meines Erachtens dem Grundsatz einer individuellen, je nach Gefährlichkeit und dem Behandlungsfortschritt im Einzelfall durchzuführenden Prüfung. Eine abstrakte Regelung wird dieser Problematik nicht gerecht.

Was ich vermisst habe, ist eine noch stärkere Betonung des Wohngruppenvollzuges. Wir haben im Ziethener Kreis – das ist ein ganz kleiner kriminalpolitischer Kreis – gesagt, dass der Wohngruppenvollzug die verbindliche Regelform der Unterbringung und auch ein Gliederungsprinzip einer Justizvollzugsanstalt sein sollte. Das muss natürlich ressourcenmäßig entsprechend abgesichert werden.

Niemand hat etwas zur elektronischen Fußfessel gesagt. Diese kann man eigentlich nur andiskutieren, wenn man sagt, dass eben eine freiheitsbeschränkende Maßnahme gegenüber einer freiheitsentziehenden Maßnahme das mildere Mittel ist, sodass man im Zweifel zugunsten freiheitsbeschränkender statt freiheitsentziehender Maßnahmen plädieren kann. Die Details darüber müsste man diskutieren.

Dann haben Sie – ich bin auch Jurist – eine Frage gestellt, wie man es eigentlich strafrechtlich oder überhaupt rechtlich mit einer Gesetzestechnik hält, die auf der Tatbestandsseite einen Beurteilungsspielraum und auf der Rechtsfolgenseite eine Ermessensentscheidung enthält. Das finde ich doppelt gemoppelt. Ich plädiere für ein Entweder-oder, weil der Anwendungsbereich sonst zu stark eingeschränkt werden könnte.

Schlusssatz: Ich bin mit vielen Gesetzen gerade im Jugendstrafvollzug vertraut und versuche immer, Elemente nach dem Motto „Jugendstrafrecht, Jugendstrafvollzug ist der Reformgeber für den allgemeinen Strafvollzug“ zu übertragen. Ich kann nur sagen: Hochachtung! Beide Gesetzentwürfe überholen teilweise geltende Jugendstrafvollzugsgesetze, sodass wir dort bei den Reformimpulsgebern teilweise selbst noch nachbessern müssen. – Schönen Dank für diese beiden Entwürfe.

Jürgen Taege, Mülheim an der Ruhr: Ich war acht Jahre lang Bundesvorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter in Nordrhein-Westfalen, hier sitze ich jetzt mehr oder weniger als Privatmann, weil sich dieser Verein sich aufgelöst hat.

Ich durfte mit Herrn Prof. Walter zusammen an dem opferbezogenen Strafvollzug im Rahmen des Beirates mitarbeiten, sodass mir dieser opferbezogene Strafvollzug natürlich ein hohes Anliegen ist, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass sich dort eine Lücke in dem Zugang des Opfers zum Recht ergeben hat, die eigentlich schon viel zu lange existiert hat. Der im Gesetzentwurf beinhaltete opferbezogene Strafvollzug schließt nun diese Lücke. Auch in Anbetracht des Kollegen, der vom Weißen Ring gesprochen hat: Gerade Opfern ist es ein Anliegen, einen Zugang zu bekommen und die Interessen gewahrt zu sehen, die sie durch die Straftat als verletzt empfunden haben.

Daher ist es notwendig, diesen opferbezogenen Strafvollzug so zu beschreiben, wie er ist. Es ist sicherlich so, dass dieser Begriff des Opfers sehr unspezifisch ist. Die EU-Richtlinien beinhalten eine weite Fassung des Opferbegriffes, die nicht nur das Opfer in der direkten Tatausübung sieht, sondern auch im Tatumfeld, sodass auch dieser Opferbegriff sicherlich in dem Kontext zu verstehen ist, dass es sowohl das Opfer des direkten Tates als auch das Umfeld betrifft. Das wäre sicherlich in dem Falle zu erweitern. Ob man das jetzt im Gesetz so detailliert formulieren müsste, weiß ich nicht. Ich denke mir, es würde für mich ausreichen, wenn der Opferbegriff so benutzt und so genommen wird, wie er entsprechend im Gesetzestext verankert ist.

Beim Thema „Übergangsmanagement“ würde ich mir wünschen, dass im Rahmen der Beschreibung der Entlassungsvorbereitung, des Übergangs der Begriff des Übergangsmanagements im Gesetzestext verankert wird. Die Entlassungsvorbereitung ist eine sehr vage, sehr undefinierte Form, aber das Managen ist etwas Aktives. Ich glaube, der Vollzug sollte sich in die aktive Rolle der Entlassungsvorbereitung einklinken, so wie es auch Herr Wirth mit der Gemeinschaftsinitiative B5 deklariert und auch beschrieben hat. Ich denke mir, das ist der richtige Weg, den Vollzug im

Rahmen eines Übergangsmanagements in die Entlassungsvorbereitung hineinzu-
bringen.

Zur Frage der Vollzugsformen. Ich sehe es natürlich mit Genugtuung, dass die Sozialtherapie direkt nach dem offenen und dem geschlossenen Vollzug im Gesetzestext gelandet ist. Ich würde auch so weit gehen, die Sozialtherapie als eine dritte Vollzugsform zu beschreiben, weil sie viele Aspekte sowohl des geschlossenen Vollzuges als auch des offenen Vollzuges implementiert. Daher wird es Zeit, dass Nordrhein-Westfalen dort einen Schritt nach vorne macht. Wir waren Ende der 90er-Jahre Vorreiter im Bundesgebiet in der Behandlung von Sexualstraftätern, mittlerweile sind wir an die letzte Stelle gerutscht. Da muss Nordrhein-Westfalen etwas tun, das auch Signalwirkung hat, und ich glaube, die Sozialtherapie im Gesetzestext nach vorne zu setzen, ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung.

Was noch fehlt, ist eine genauere Definition der Trennung der Sozialtherapie von anderen Vollzugsformen. Da bedarf es einer genaueren Definition der organisatorischen und personellen Trennung. Meine Erfahrung ist, dass Nordrhein-Westfalen nicht nur von den Zahlen her an das letzte Licht gerückt ist, sondern auch von der fachlichen Ausstattung. Es war in der Vergangenheit keine Trennung zwischen Sozialtherapie und Regelvollzug in der Praxis vorhanden. Daher hat die Praxis das, was sie selbst als Standard vorgegeben hat, selbst nicht umgesetzt. Daher ist sicherlich auch in Nordrhein-Westfalen ein bisschen so gewesen, dass die Praxis das Bundesstrafvollzugsgesetz nicht in seinen inhaltlichen Aussagen umgesetzt hat. Daher würde ich es befürworten auch, dass es ein Audit aus internen Strafvollzugsfachleuten in Nordrhein-Westfalen und Externen gibt, die diese Umsetzung des Strafvollzugsgesetzes entsprechend begleiten und die einzelnen Anstaltsleiter und das Ministerium unterstützen, die Aussagekraft aus dem Strafvollzugsgesetz auch in die Praxis umzusetzen. Ich glaube, die Praxis allein damit zu beauftragen, wird nicht funktionieren; schließlich hat die Praxis eine eigene Dynamik.

Was mir ein bisschen aufgestoßen ist, ist das Thema „Arbeitspflicht“. Ich finde es ein bisschen schade, dass das Strafvollzugsgesetz an dem Punkt nicht konsequenter gewesen ist und die Arbeitspflicht ausgesetzt hat. Ich glaube, dass es nicht mehr möglich ist, in einem modernen Strafvollzug eine Arbeitspflicht einzuführen, zumal auch die aktuelle Praxis das zeigt, dass der Strafvollzug der Pflicht des Gefangenen selbst gar nicht nachkommen kann, weil es gar nicht genügend Arbeitsplätze schafft. Daher ist es also sicherlich sinnvoll, auch dieses Thema „Arbeit und Beschäftigung“ in einen Rahmen zu fassen, der der Realität draußen entspricht. Das heißt, es ist der Gefangene zu fördern, an den Vollzugszielen mitzuarbeiten, und zu den Vollzugszielen gehören auch eine entsprechende Ausbildung und ein entsprechender Arbeitsplatz. Daher wäre eine Arbeitspflicht doppelt gemoppelt im Strafvollzugsgesetz. Ich wäre dafür, dieses zu streichen.

Zum Thema „Schusswaffengebrauch“. Das sehe ich genauso wie Kollege Herr Feest. Dieser hätte abgeschafft werden können, wie es auch in anderen Strafvollzugsgesetzen gemacht werden soll. Im Übrigen ist es fraglich, wieso Waffen in einem Vollzug getragen werden sollen, der auf Behandlung ausgerichtet ist. Genauso

verhält es sich mit der Einführung von Uniformen in Behandlungseinrichtungen. Auch dies erachte ich als äußerst fragwürdig.

Der Wohngruppenvollzug sollte verstärkt und stärker berücksichtigt werden.

Zum Thema „Kinder“. Ich finde es genauso wie einige Kollegen hier im Kreise für sinnvoll, einen Kinderbeauftragten einzubringen. Es geht in erster Linie darum, als Ansprechpartner sowohl für die interne Organisation als auch für externe Institutionen zu gelten; denn im Rahmen des kinderorientierten Strafvollzugs – so möchte ich es einmal ausdrücken – ist es sinnvoll, einen Ansprechpartner zu haben, der die Belange und auch Interessen bzw. die Arbeitsweisen der Jugendhilfe draußen kennt. Es macht sicherlich einen Sinn, die Besuchszeiten der Entwicklung der Kinder anzupassen, also von null bis sechs, von sechs bis zehn und von zehn bis vierzehn. Die Besuchsräume könnten entwicklungsmäßig entsprechend ausgestattet werden; denn es macht Sinn, Besuchsräume so zu auszustatten, dass sie für Kinder einen Anreiz darstellen. Es kann schließlich nicht sein, dass ein 14-Jähriger und mit dem Spielzeug eines Sechsjährigen spielen muss. Ich glaube, dann würde es im Besuchsbe- reich etwas turbulenter zugehen. Daher wäre eine Ausdifferenzierung nötig, um dieses anzupassen. Man müsste sich mit dem Jugendamt oder anderen Jugendhilfeor- ganisationen zusammensetzen, um diese Ausgestaltung zu bewirken. – Danke.

Dr. Mareike E. Ullmann, Hamburg (Stellungnahme 16/1859): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst vielen Dank für die Einladung zu dieser Anhö- rung. Ich möchte ganz kurz anmerken, dass ich nicht in meiner Eigenschaft als Rechtsanwältin hier bin. Vielmehr bin ich als Verfasserin einer Dissertation hier, die sich damit beschäftigt, ob die bis dato erlassenen Landesstrafvollzugsgesetze mit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßgaben konform gehen, und unter diesem Blickwinkel habe ich mir auch diese beiden Entwürfe angeschaut.

Ich muss ganz klar positiv den Regierungsentwurf hervorheben. Insbesondere stelle ich dabei auf § 1 ab, auch wenn das gerade von der Praxis schon kritisiert wurde. Aus Resozialisierungsgesichtspunkten finde ich es wunderbar, dass das Resoziali- sierungsziel als höchstes und als einziges Ziel hervorgehoben wurde. Denn meines Erachtens hat dieser Paragraf Ausstrahlungswirkungen auf sämtliche andere Para- grafen in einem Strafvollzugsgesetz, was Auslegung oder Anwendung der jeglichen Normen angeht.

Des Weiteren möchte ich im Regierungsentwurf positiv hervorheben, dass keine Festlegung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug stattfindet, dass hierdurch ein individuelles Eingehen auf den jeweiligen Strafgefangenen ermöglicht wird.

Letztlich gehe ich auch mit meinen Vorrednern Prof. Feest und Prof. Sonnen dahin gehend konform, dass die 10-Jahres-Frist im Regierungsentwurf – und das wäre auch mein negativer Kritikpunkt – nicht wirklich zeitgemäß ist. Es gibt meines Erach- tens keinen Grund, warum zu lebenslanger Haft verurteilten Strafgefangenen eine negative Sonderbehandlung zuteilwerden sollte. Schließlich haben sie, gerade weil sie so lange inhaftiert sind, einen besonderen Behandlungsbedarf haben, und des-

halb müssen die Resozialisierungsmaßnahmen relativ früh und relativ breit angesetzt werden. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Vielen Dank. – Wir kommen nun zur ersten Frageunde, und als Erstem erteile ich Herrn Kollegen Wolf das Wort. Bitte schön.

Sven Wolf (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte Ihnen im Namen meiner Fraktion recht herzlich für Ihre Stellungnahmen danken, die Sie schriftlich eingereicht und hier auch mündlich erläutert haben.

Zunächst habe ich noch einmal eine etwas allgemeine Frage, die sich an alle Sachverständigen richtet. Ziel dieses Gesetzesentwurfes ist es, den Gefangenen künftig ein Leben ohne Straftaten zu ermöglichen. Halten Sie den Entwurf in dieser Form grundsätzlich für geeignet?

Es gab, insbesondere was die Stellungnahme der Kollegin Frau Dr. Ullmann anging, nochmals den Hinweis, dass der Gesetzentwurf die Resozialisierung als oberstes Ziel an den Anfang gestellt hat. Einige Stellungnahmen stellen infrage, ob so der Schutz der Allgemeinheit, der in § 6 im Entwurf der Landesregierung vorgesehen ist, zu wenig in den Vordergrund gerückt wird. Wie schätzen Sie, Herr Prof. Schöch und Frau Dr. Ullmann, dies ein?

Frau Pastoor, Sie haben gerade angedeutet, dass der Schlussbericht eventuell etwas früher erstellt werden sollte. Vielleicht können Sie das noch einmal etwas erläutern. Und inwieweit ist ein solcher Schlussbericht sinnvoll ist für die weitere Eingliederung? Diesbezüglich interessiert mich auch die Haltung von Herrn Fröse.

Jens Kamieth (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch von der CDU-Fraktion ein ganz herzliches Dankeschön dafür, dass Sie ganz überwiegend schriftliche Stellungnahmen abgegeben und diese nun erläutert haben.

Zunächst würde ich mir erlauben, die Frage des Kollegen Wolf zu erweitern. Er sprach im Singular. Ich würde dann die Frage dahin gehend erweitern, ob Sie auch den CDU-Entwurf für grundsätzlich geeignet halten.

Ich habe aber auch konkretere Frage, und zwar an Frau Pastoor, Frau Eickmeyer und Herrn Nelle-Cornelsen. Sie sprachen an, dass ein erheblicher Aufwand durch den Regierungsentwurf entstehe. Die ver.di-Stellungnahme führt das sehr genau aus, die Einzelpunkte vom BSBd auch. Können Sie den Bedarf an Personal oder das Mehr an Zeitaufwand in irgendeiner Form in Stellenbedarf oder prozentual konkretisieren? Wie schätzen Sie es ein, wenn tatsächlich in dem Maße die gesamte Vorbereitung und der Vollzugsplan usw. ausgeweitet würden?

Ein zweiter Themenkomplex, den ich ansprechen möchte, betrifft den Wegfall der Sicherungsaufgabe. Welche Bedeutung hat das für die Praxis? Die Frage richtet sich an Herrn Nelle-Cornelsen und an Frau Pastoor, aber auch in rechtlicher Hinsicht an Herrn Prof. Schöch: Welche Bedeutung hat der Wegfall der Sicherungsaufgabe im

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Regierungsentwurf für die Praxis, gerade bei jeder einzelnen Maßnahme? Ist es – und das ist eben dann auch meine Frage an den Rechtsgelehrten – nicht auch für die rechtliche Auslegung wichtig, wenn praktisch vor der Klammer auch die Sicherungsaufgabe ausdrücklich genannt wird? – Danke schön.

Dirk Wedel (FDP): Auch von der FDP-Fraktion ganz herzlichen Dank an alle Sachverständigen sowohl für die schriftlichen Stellungnahmen als auch für die einleitenden Worte. – Ich habe eine ganze Reihe an Fragen, will mich aber in der ersten Frage um einigermaßen beschränken.

Herr Nelle-Cornelsen, Sie haben eine sehr detaillierte Stellungnahme abgegeben, in der Sie zu sehr vielen Einzelschriften Änderungsvorschläge gemacht haben. Aus der Vorbemerkung Ihrer schriftlichen Stellungnahme ergibt sich eigentlich, dass Sie auch mit dem geltenden Strafvollzugsgesetz des Bundes recht zufrieden sind. Deswegen die Frage: Bietet der Gesetzentwurf der Landesregierung aus Ihrer Sicht insgesamt gegenüber dem geltenden Recht einen Mehrwert für die Praxis?

Die Landesvereinigung des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, die nur eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, hat vorgeschlagen – und vonseiten der Berufsverbände ist teilweise darauf hingewiesen worden, dass die Personalausstattung für den Anspruch des Regierungsentwurfs als nicht hinreichend erachtet wird –, die personalintensivsten Neuerungen befristet auszusetzen. Herr Nelle-Cornelsen und Frau Eickmeyer, erachten Sie das an der Stelle für notwendig, oder erachten Sie die sofortige Geltung als einen gangbaren Weg?

Herr Nelle-Cornelsen, beim Vollzugsplan haben Sie eine Staffelung der Anforderungen nach Straflänge vorgeschlagen, mehr oder weniger als ein Jahr. Gibt es noch andere Vorschriften, hinsichtlich derer Sie eine derartige Differenzierung vorschlagen würden, beispielsweise beim Schlussbericht?

Ich habe noch eine Frage an Frau Eickmeyer zur Vollzugsplanung. Sie schlagen bei kürzeren Strafen eine Reduzierung auf die Maßnahmen des Übergangsmanagements vor. Welche Straflänge schwebt Ihnen der Stelle als Differenzierungskriterium vor? Können Sie sich insofern dem Vorschlag von Herrn Nelle-Cornelsen anschließen? –Die Frage geht auch an Frau Pastoor.

Frau Pastoor, Sie haben damals in der Stellungnahme zum Referentenentwurf auch Änderungsbedarf im Bundesrecht festgestellt. Insofern würde ich Sie zumindest nachrichtlich darum bitten, zu konkretisieren, wo bundesrechtlich im Moment Hinderungsgründe bestehen, die eine sinnvolle Umsetzung des Landesstrafvollzugsgesetzes erschweren könnten.

Herr Asselborn, Sie wollten den Inhalt des Vollzugsplans laut Ihrer schriftlichen Stellungnahme noch um weitere Punkte aus dem Gesetzentwurf der CDU ergänzen. Andere Sachverständige halten den Katalog bereits jetzt für zu weitgehend, mindestens bei Kurzstrafeln. Deswegen möchte ich von Ihnen wissen, ob aus Ihrer Sicht alle Punkte des Katalogs auch für alle Gefangenen erforderlich sind.

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Frau Schubert, Sie sind in Ihrer schriftlichen Stellungnahme stark noch auf den Frauenvollzug eingegangen. Welche konkreten zusätzlichen Regelungen für den Frauenvollzug erachten Sie für geboten?

Herr Prof. Feest, Sie unterscheiden sich von sehr vielen anderen Sachverständigen dadurch, dass Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme dargelegt haben, dass Sie den Opferschutz im Gesetzentwurf insofern für zu weitgehend halten, als Sie die Notwendigkeit angeführt haben, das auf seinen Kernbereich zurückzuführen. Wo sehen Sie denn diesen Kernbereich? Also, welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht notwendig, welche Regelungen sind aus Ihrer Sicht da an der Stelle zu weitgehend?

Sie haben zu § 10 eine Differenzierung nach obligatorischen und fakultativen Punkten vorgeschlagen. Sollte Ihrer Meinung nach zusätzlich auch noch nach der Straflänge differenziert werden?

Sie haben zudem insbesondere beim Vollzugsplan, aber auch an anderer Stelle beispielhaft auf den Musterentwurf der zehn Länder abgehoben. Gibt es noch weitere Regelungen gibt, die Sie den Regelungen aus dem Regierungsentwurf als überlegen erachten?

Herr Prof. Schöch, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme zu der Figur des gefährdeten Dritten festgestellt, dass es so weit gefasst ist, dass es eine Identifikation möglicher zukünftiger Opfer gerade nicht möglich macht. Wer ist denn dann überhaupt gefährdeter Dritter?

Des Weiteren haben Sie festgestellt, dass § 109 zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen behindern würde. Vielleicht können Sie dazu noch ein paar Ausführungen machen.

Frau Dr. Ullmann, Sie haben eine Staffelung der Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans nach der Straflänge vorgeschlagen. Erachten Sie eine solche Staffelung auch in Bezug auf die im Vollzugsplan zu behandelnden Gegenstände für sinnvoll?

Meine nächste Frage richtet sich an Herrn Sellner, aber auch an Herrn Nelle-Cornelsen. Sie haben darauf abgehoben, dass die Einrichtung sozialtherapeutischer Nachsorgeambulanzen bei den freien Trägern besser aufgehoben sei als bei der Justiz. Vielleicht können Sie da noch ein paar Ausführungen zu machen, was die entsprechenden Gründe angeht.

Herr Nelle-Cornelsen, erachten Sie diese sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen aus Sicht der Praxis bei der Justiz für sinnvoll aufgehoben?

Herr Lepper, Sie haben an verschiedenen Stellen Ihrer schriftlichen Stellungnahme festgestellt, dass dem Grundsatz der Normenklarheit nicht hinreichend Rechnung getragen worden sei. Insofern möchte ich von Ihnen wissen, inwiefern Sie Nachbesserungsbedarf an der Stelle sehen. – Vielen Dank.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Auch von der Grünen-Fraktion ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen, für Ihre Anwesenheit und für Ihre Beiträge. – Das Ziel im Re-

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

gierungsentwurf ist die Resozialisierung. Meine erste Frage richtet sich an alle Sachverständigen: Was trägt aus Ihrer Sicht zu einer gelingenden Resozialisierung bei?

Herr Prof. Dr. Schöch und Herr Prof. Dr. Sonnen, sollte man aus Ihrer Sicht eine Definition eines Regelvollzugs in den Gesetzentwurf schreiben? Welche Vorteile bzw. Nachteile hätte das, und wie bewerten Sie den Anteil in Nordrhein-Westfalen? Herr Prof. Schöch hat es schon angedeutet, aber vielleicht könnten Sie das zur Klarstellung noch einmal erläutern.

Ich möchte die Frage des Herrn Kollegen Wedel aufzugreifen, nämlich bezüglich des Zusammenspiels zwischen freien Trägern innerhalb und außerhalb der Anstalt und den Sozialdiensten innerhalb der Anstalt und der Bewährungshilfe der Justiz außerhalb der Anstalt. Herr Asselborn, Herr Fröse und Frau Pastoor, wie sollte dies im Gesetzentwurf geregelt werden?

Frau Schubert und Herr Böttcher, vielleicht könnten Sie sich zur besonderen Freiheit der Seelsorge im Vollzug äußern. Ist diese Ihrer Meinung nach ausreichend im Gesetzentwurf verankert?

Eine spezielle Frage noch zu den Finanzen der Gefangenen: Es gibt verschiedene Konten, die für die Gefangenen geführt werden. Frau Eickmeyer, wie bewerten Sie das aus der Praxis? Wie sind die Kontoführungen für die Gefangenen derzeit gestaltet, und wie sollten sie zukünftig gestaltet sein? – Vielen Dank.

Josefine Paul (GRÜNE): Herzlichen Dank auch von meiner Seite. – Frauen stellen nur ungefähr 5 % der Inhaftierten im nordrhein-westfälischen Strafvollzug dar. Nichtsdestotrotz glaube ich, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung zumindest versucht, den Spezifika des Frauenvollzugs und den speziellen Bedürfnissen von Frauen im Strafvollzug Rechnung zu tragen. Daran schließt sich sofort meine Frage an Frau Schubert an: Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme durchaus einige Mängel, was sowohl die Betreuung und den Anspruch auf die Betreuung durch eine weibliche Ärztin als auch für auf Frauen zugeschnittene Therapiemöglichkeiten angeht. Vielleicht können Sie uns sagen, was vor allem Zweites aus Ihrer Sicht konkret bedeutet und worin die besondere geschlechterspezifische Notwendigkeit für Frauen besteht.

Allgemein interessiert mich von den anderen Expertinnen und Experten, wie sie die Regelungen speziell zum Frauenstrafvollzug in diesem Gesetz bewerten.

Frau Dr. Ullmann, Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf Bezug genommen, dass Freizeitaktivitäten wie Sport eine Gelingensbedingung für Resozialisierung ist, zum Beispiel im Jugendstrafvollzug. Wie bewerten Sie diesen Aspekt im Gesetzentwurf der Landesregierung? Ich meine weiche Faktoren.

Diese Frage möchte ich auch Herrn Prof. Sonnen stellen und erweitern. Sehen Sie weitere Handlungsbedarfe, die durch diesen Gesetzentwurf nicht abgedeckt sind? – Danke schön.

Nicolaus Kern (PIRATEN): Auch im Namen der Piratenfraktion möchte ich mich sehr herzlich für Ihre Arbeit und Ihr Erscheinen bedanken. – Frau Eickmeyer, Sie hatten sich aus gewerkschaftlicher Sicht zu der Situation der Bediensteten eingelassen. Mein Interesse geht jetzt mehr in Richtung der Inhaftierten. Was wäre denn dort aus Ihrer Sicht noch sinnvoll im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen und rentenrechtlichen Aspekte? Also, was können Sie sich da noch vorstellen: Einzahlung in die Rentenkasse, Mindestlohn oder Tariflohn? Das wäre auch im Sinne des Gesetzesziels, das genannt wird, nämlich der Opferbezogenheit. Wir haben von Entschädigungsansprüchen gehört. Es nützt nicht dem Opfer nicht viel, wenn es nur eine ladungsfähige Anschrift erfährt. Vielmehr ist dem Opfer geholfen, wenn etwas Vollstreckbares da ist und Schadensersatzsprüche geltend gemacht werden können. – Diese Fragen richten sich auch an Herrn Fröse.

Zum Thema „Drogenkonsum“. Inwieweit setzt sich aus Ihrer Sicht, Frau Pastoor, das Gesetz mit dieser Problematik auseinander, und welche Verbesserungen wären aus Ihrer Sicht noch wünschenswert?

Herr Asselborn, Frau Eickmeyer und Herr Prof. Feest, wie sehen Sie das Thema „Regelbesuchszeit“? Es wurde oft angesprochen, dass diese eben nicht ausreichend ist. Mit welchem gesetzgeberischen Ansatz könnte man das Problem mildern?

Von allen Sachverständigen wünsche ich mir eine kurze Einschätzung dazu, welche konkreten Regelungen bezüglich des Hafttraums notwendig wären, um ein zeitgemäßes Gesetz vorzulegen.

Herr Prof. Feest, Sie hatten die Briefüberwachung angesprochen. Wie können diesbezüglich die Maßnahmen oder Lockerungen aussehen, um das Gesetz so auszugestalten, dass Sie es für sinnvoll halten?

Abschließend noch eine Frage an alle Sachverständigen: Der Minister hatte das Thema „Freiwillige Rückkehr von Inhaftierten in die JVA“ angesprochen. Dagegen ist eingewandt worden, das sei quasi die Bankrotterklärung des Übergangsmanagements. Wie stehen Sie zu diesem Thema? – Vielen Dank.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Wir treten nun in eine Antwortrunde ein, und als erster Rednerin erteile ich Frau Dr. Ullmann das Wort. Bitte schön.

Dr. Mareike E. Ullmann, Hamburg: Zur Frage von Herrn Wolf hinsichtlich der Resozialisierung. Sie hatten gefragt, wie ich das einschätze und ob der Schutz der Allgemeinheit im Regierungsentwurf nicht zu weit nach hinten gerückt wurde. Meines Erachtens ist das nicht der Fall; denn in einer erfolgreichen Resozialisierung ist der Schutz der Allgemeinheit immanent. Wenn man jemanden erfolgreich wiedereingliedert, dämmt man natürlich die Gefahr ein, dass er wieder straffällig wird oder eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt; so viel zum theoretischen Teil. Deshalb muss meines Erachtens der Schutz der Allgemeinheit nicht zwingend im § 1 mit genannt werden, und es tut der ganzen Sache auch keinen Abbruch, dass er erst in § 6 genannt wird.

Dann wurde ich gefragt, inwieweit Sport im Strafvollzug resozialisierende Auswirkungen hat und ob das an anderen Stellen im Gesetz umgesetzt wurde. Hier muss ich zu meiner Schande gestehen, dass ich mich vorwiegend mit der Vollzugsplanung in diesem Bereich beschäftigt habe. Im Regierungsentwurf ist ausreichend berücksichtigt, dass es Teil der Vollzugsplanung sein soll, und es wird im Katalog als Behandlungsmaßnahme angeführt. Im Großen und Ganzen kann man natürlich auch noch daran denken, dass sportliche Maßnahmen mit vollzugsöffnenden Maßnahmen verknüpft werden. Ich habe schon Fälle erlebt, in denen Strafgefangenen Ausgang für einen Tag oder Ausführung gewährt wurde, weil sie an einem Lauf oder Ähnlichem teilnehmen wollten. Das kann bewirken, dass sie Sport als eine Art Katharsis sehen und nicht mehr in Aggressionszustände oder Ähnliches verfallen. Allerdings muss das meines Erachtens nicht jetzt im Gesetz festgeschrieben werden. – Vielen Dank.

Jürgen Taeye, Mülheim an der Ruhr: Eine freiwillige Unterbringung gibt es bisher im Strafvollzugsgesetz in § 125. Der steht nicht konträr zu dem Übergangmanagement. Ganz im Gegenteil: Dieser unterstützt das Übergangmanagement. Ich kenne das aus meiner jetzt langjährigen Erfahrung aus der Sozialtherapie, dass wir hier und da diese freiwillige Übergangsebene brauchen. Das heißt, jemand, der sich draußen gefährdet fühlt, kehrt freiwillig wieder in die Anstalt zurück, um eine Stabilität zu gewinnen; denn dieser Übergang geht explizit mit einem hohen Maß an Destabilisierungen einher. Wir wissen, dass die ersten zwei Jahre nach der Entlassung sehr schwierig sind, und daher brauchen wir alle Methoden und Möglichkeiten, um eine Stabilisierung zu erreichen, und dafür kann auch eine erneute kurzfristige stationäre Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt notwendig erscheinen.

Was das Thema „Frauen in Nordrhein-Westfalen“ angeht, so wäre es sicherlich sinnvoll, auch die Sozialtherapie für Frauen in den Gesetzestext einzubringen. Es macht Sinn, auch frauenspezifische Themen aufzunehmen. Ich kenne das im Zusammenhang mit der Behandlung von Frauen als Sexualstraftäterinnen. Diese brauchen spezifische, andere Gesichtspunkte. Man muss lernen, auch als Behandler zu verstehen, wie Frauen das machen. Das heißt, es ist eine ganz andere Methode, eine ganz andere Manipulationsebene als bei männlichen Tätern. Daher ist es an der Zeit, dass auch in Nordrhein-Westfalen eine Sozialtherapie für Frauen eingerichtet wird, zumal man auch gesellschaftspolitisch davon ausgeht, dass von Frauen verstärkt Gewaltstraftaten ausgehen. Es ist auch statistisch erwiesen, dass die Quote wesentlich gestiegen ist. Und um dem Rechnung zu tragen, braucht es einer Sozialtherapie für Frauen, die auch die Möglichkeit bietet, Kinder unterbringen zu können. Das ist sicherlich etwas, das hier in Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Aufwand bedarf, aber da bedarf auch der Fokussierung im Gesetz. Wenn das Gesetz zukunftsweisend sein soll, bedarf es auch für Frauen einer entsprechenden Einbindung.

Zur Frage, inwieweit sozialtherapeutische Nachsorgeambulanzen bei der Justiz angesiedelt werden sollen. Wir haben Kontakt mit sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen. Das macht einen absoluten Sinn. Ich habe nichts gegen die freien Träger, aber es ist wesentlich notwendig für sozialtherapeutische Nachsorgeambulanzen, die Arbeit und die Inhalte der Sozialtherapie kennenzulernen, und das für ei-

ne begrenzte Zeit. Wir rechnen bei der Einrichtung einer sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanz von ungefähr zwei Jahren. Eine sozialtherapeutische Nachsorgeambulanz soll nicht über die gesamte Führungsaufsichtszeit laufen, sondern eher begrenzt bleiben, sodass man über diese Zeit eine unterstützende Arbeit auch der freien Wohlfahrtsverbände leisten kann. Meine Erfahrung ist, dass die Häftlinge den Sprachgebrauch dieser Intensivbehandlung kennen, und sie sind ohne Weiteres in der Lage, die anderen externen Instanzen aufgrund dieses Sprachgebrauches von dem abzulenken, was an Gefährdungspotenzial noch übrig ist. Das heißt, die Unterstützung durch eine sozialtherapeutische Nachsorgeambulanz ist dringend notwendig, um die Nachhaltigkeit einer teuren Intensivbehandlung zu gewährleisten. Das kennen wir aus dem Gesundheitsbereich, da ist das gang und gäbe, und so ist es auch in der sozialtherapeutischen Ambulanz. Dort ist es auch sinnvoll angesiedelt und muss entsprechend fachlich begleitet werden.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg): Zum Ziel des Vollzuges. Ich halte es für wichtig, dass man ein Ziel ausdrücklich benennt und nicht nur Aufgaben beschreibt; denn letztlich bindet die Zielbestimmung – ich würde sie „soziale Integration“ nennen – alle weiteren Vorschriften und Vorschläge unter ein gemeinsames Dach ein. Dass die gelingende soziale Integration gleichzeitig der beste Opferschutz ist, sollte bekannt sein, auch wenn es jetzt so schlagwortartig klingt. Ich stehe dazu und könnte das auch empirisch belegen.

Der Aspekt der Sicherheit wird in einem eigenen Kapitel und in Einzelvorschriften immer wieder genannt. Den muss ich nicht bevorzugt in die ersten Kategorien stellen. Allein die totale Institution Strafvollzug hat zwangsläufig mit Sicherheit und Ordnung zu tun. Das muss ich nicht ausdrücklich begründen.

Die Rückkehr in den Strafvollzug nach Entlassung könnte man allenfalls als Bankrott des Übergangsmangements ansehen, wenn das der Normalfall wäre. Der Normalfall ist allerdings ein schon im Vollzug gut vorbereitetes, frühes Beginnen der Übergangsüberlegungen, und dann kann eine Rückkehr punktuell und auf Zeit diesen Prozess stabilisieren. Man hat es mit Menschen zu tun, man hat es mit Beziehungen zu tun, man hat es mit einer bestimmten Empathie zu tun, und die zu stärken – etwa in der erneuten Begegnung mit Vollzugsbediensteten –, möchte ich nicht missen wollen. Aber der Normalfall sollte das nicht sein; das ist völlig klar.

Die Frage in Bezug auf den Sport ist eine Grundsatzfrage. Ich selbst bin mit ehrenamtlichen Sportprojekten in den Vollzug gegangen, und das hat punktuell dazu geführt, dass gesagt worden ist, dass das eigentlich unfair ist; denn in jeder Sportart gibt es ein Heimspiel und ein Auswärtsspiel. Wir hatten eine kompetente Tischtennismannschaft, die aber immer nur in den Vollzug gehen durfte; es wurde kein Auswärtsspiel gestattet. Das kann man machen, aber es besser wäre – und den Ansatz sehe ich in Ihrem Gesetz –, wenn es auch Außenbegegnungen gäbe. Die dürfen allerdings nicht dazu dienen, den Sport lediglich als Aggressionsabbau zu verstehen. Ich würde den Mannschaftssport in den Vordergrund rücken, weil er meiner Meinung

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

nach die größten Vorteile hat. Ich habe einmal mit Henry Maske in einem ehrenamtlichen Programm zusammengearbeitet. Er hat immer gesagt, es gehe nicht um Aggressionsabbau durch Zuschlagen, es gehe auch nicht um das K. o., sondern es gehe darum, zu verstehen, dass Sport nicht mit Gegnern, sondern mit Mitbeteiligten, mit Mitsportlern zu tun habe. Bei einer Mannschaftssportart besteht der große Vorteil darin, dass man zwangsläufig bestimmte Regeln einhalten muss. Sonst kann man nicht spielen, oder Regelverletzungen werden geahndet. Man muss sich verstehen können, man muss miteinander spielen können. Also, Sport hat viele Vorteile, aber man sollte die Chancen sehen, die hinter der jeweiligen Sportart stehen. Ich würde sehr stark Mannschaftssportarten und Projekte betonen, die dann auch Außenwirkung entfalten.

Dieter Baumann – das ist bekannt – hat in der Wiesbadener Anstalt eine Marathonmannschaft für den Frankfurter Marathon aufgebaut. Er hat es erreicht – schließlich waren nicht alle Marathonis und konnten es auch nicht werten –, dass sie sich die Strecke aufteilten und abwechselten. Das sind neue Varianten des Sports, die Außenbegegnung ermöglichen. Also erstens kommt Dieter Baumann in den Vollzug, was schon eine Anerkennung für die Gefangenen darstellt, und er erreicht es über Training, dass diese raus können und ein Erfolgserlebnis haben, dass sie eben nicht nach sechs Stunden Marathonlauf ankommen, sondern durch die Einteilung der Strecken Erfolgserlebnisse haben, die ihr Selbstwertgefühl stärken können.

Zur sozialtherapeutischen Ambulanz in der Zuordnung. Ich würde sie in der Tat den ambulanten sozialen Diensten der Justiz und nicht den freien Trägern zuordnen wollen. Das hören die freien Träger nicht so gerne, aber es ist eine subjektive Erfahrung, die ich als Anwalt gemacht habe. Ab und zu verteidige ich, und da hat man es mit einer Maßregelproblematik zu tun. Diese wäre über die Anbindung bei der Justiz mit Sicherheit leichter und schneller geregelt worden als über den freien Träger. – Danke schön.

Andreas Sellner (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen; Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V., Münster): Zur Frage, ob die sozialtherapeutischen Nachsorgeambulanzen in der Justizzuständigkeit liegen oder von den freien Trägern angeboten werden sollen. Es hat Sinn, diese bei den freien Trägern anzusiedeln, weil nach der Beendigung der Haftzeit eben nicht eine Justizbehörde die Betreuung übernimmt. Insofern ist das sicherlich richtig. Wir haben folgende Erfahrung gemacht: Wenn wir sehr frühzeitig vor der Haftentlassung mit sozialtherapeutischen Maßnahmen in der Anstalt beginnen, dann sind wir bereits in der Anstalt der Anbieter und können unsere Arbeit anschließend draußen fortsetzen. Das ist der wertvolle Aufbau von Beziehungsarbeit, die manchmal nur so möglich ist.

Prof. Dr. Heinz Schöch, München: Zunächst zu der Frage des Resozialisierungsziels im Verhältnis zur Sicherungsaufgabe. Natürlich ist klar, das Resozialisierungsziel muss und soll vorrangig bleiben. Wenn ich an dieser Stelle auf den CDU-Entwurf

hingewiesen habe, so nicht in dem Sinne, dass ich meine, dass wie dort die Sicherungsaufgabe gleichrangig verankert werden sollte, sondern dass sie nur an dieser Stelle auch erwähnt werden sollte. Nun könnten die Verfasser des Regierungsentwurfs sagen, sie hätten die Sicherungsaufgabe in § 6 genannt. Aber weil ich unter rechtstheoretischen oder rechtsdogmatischen Aspekten angesprochen worden bin, meine ich, dass sie einen etwas höheren Stellenwert hat, wenn sie als sonstige Aufgabe auch in § 2 bei der Ausgestaltung unbestimmter Rechtsbegriffe und bei der Handhabung des Ermessens genannt wird.

Es ist auch ehrlicher, wenn wir sie da nennen. Das Strafvollzugsgesetz hat sich insofern bisher bewährt. Dort sind das Vollzugsziel und als sonstige Aufgabe auch der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vorrangig genannt. Es ist ehrlicher; denn sonst müssten wir sagen: Wenn wir jemanden nur resozialisieren wollen, dann sollten wir ihn eigentlich nicht einsperren. Wir sperren ihn aber ein, weil es auch zum Schutz der Allgemeinheit notwendig ist. Das muss an dieser Stelle gesagt werden und ist bei der Ausgestaltung von Vollzugslockerungen, bei der Durchsuchung, bei der Entscheidung, ob Überwachung stattfindet oder nicht, und bei vielen anderen Dingen mit zu berücksichtigen. Ich gebe zu, das sind nur Nuancen in der Abwägung, aber da sich das Strafvollzugsgesetz gerade in diesem Punkt bewährt hat, sehe ich keine Notwendigkeit, von der dortigen Formulierung abzuweichen.

Die Frage von Herrn Wedel betraf den Schutz gefährdeter Dritter. Da habe ich mich in der schriftlichen Stellungnahme möglicherweise etwas unpräzise ausgedrückt. Ich meine, der Begriff wird so gut wie nicht relevant in der Praxis; denn es können natürlich nur konkret gefährdete Dritte sein. Die Allgemeinheit als gefährdete Dritte macht natürlich überhaupt keinen Sinn. Es müssen konkrete Drohungen bezüglich einzelner Personen vorliegen, und das gibt es praktisch nur im Bereich von terroristischen und rechtsextremistischen Straftaten, wie wir wissen, oder im Bereich der organisierten Kriminalität, wo dies der häufigste Fall ist. Auch da müssen natürlich konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Im Übrigen ist er klar zu unterscheiden vom sonstigen Opferbegriff, der – das wurde schon gesagt – in der StPO hinreichend klar definiert ist. Die weite Definition der EU-Richtlinie ist insofern missverständlich. Hier ist der Opferbegriff im Sinne des Verletzens der Strafprozessordnung gemeint, und der ist eigentlich unmissverständlich.

Zur Frage der Einschränkung des Datenschutzes durch die Auskunftsansprüche des Opfers. Auch hier bin ich möglicherweise missverstanden worden. Ich meine, natürlich ist der Datenschutz der Gefangenen bezüglich ihrer persönlichen Verhältnisse unbedingt notwendig, aber dessen Durchbrechung ist nach § 115 Absatz 3 ausnahmsweise zugunsten der Opfer von Straftaten zwecks Realisierung ihrer Ansprüche aus der Straftat gerechtfertigt.

Zum Regelvollzug. Hier würde ich mir eine etwas elastischere Formulierung wünschen, um nicht klar festzuschreiben, der Regelvollzug solle der geschlossene Vollzug sein. Die Kollegen haben es angedeutet, man solle es einfach nebeneinander erwähnen. Hierzu ist die CDU-Formulierung in meiner Erinnerung sogar etwas offener als die des Regierungsentwurfs. Tatsächlich ist es so, dass Nordrhein-Westfalen

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

insoweit fast Vorbild bisher in Deutschland ist. Ich glaube, hier ist der größte Anteil des offenen Vollzugs, und das jetzt mit dieser Formulierung zurückzudrängen, wäre schade. Es wäre wünschenswert, dass nicht ausdrücklich gesagt wird, der geschlossene Vollzug sei der Regelvollzug, auch wenn es sich faktisch natürlich immer noch so darstellt.

Die Fragen von Herrn Kern bezüglich der Haftraumgestaltung möchte ich ganz präzise beantworten. Erstens sollen es höchstens drei Personen sein, zweitens mindestens 15 m³ – möglichst 20 m³ – Luftraum pro Gefangenen und drittens abgetrennte Toiletten. Das sind die Minima, die aus Gründen der Menschenwürde unbedingt geboten sind.

Zur freiwilligen Rückkehr, die es bisher nur bei der sozialtherapeutischen Anstalt gab. Das ist kein Widerspruch dazu, sondern geradezu eine sinnvolle Ergänzung des Übergangsvollzugs, für die die Wissenschaft schon lange kämpft. Wir wissen es aus der Psychiatrie – dort ist es bereits im Rahmen der Führungsaufsicht verankert –, dass es im Sinne einer Krisenintervention notwendig sein kann, die Personen noch einmal kurzfristig aufzufangen. Sie müssen von sich aus kommen und sagen: Ich komme jetzt im Augenblick nicht weiter, ich will eure Hilfe. – Das ist bisher vielleicht daran gescheitert, dass es keine Mittel dafür gab. Man hat dann gesagt: Wie soll das finanziert werden? Aus welchem Etat soll das finanziert werden? Ich kann doch nicht illegal Vollzugskosten dadurch verursachen, dass jemand freiwillig wiederkommen will. – Insofern ist die Verankerung dieser Krisenintervention sehr wünschenswert. – Danke schön.

Christiane Schubert (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Ich möchte zuerst auf Ihre Frage antworten, Frau Hanses, ob die Sonderrolle der Seelsorge in dem Entwurf der Landesregierung ausreichend berücksichtigt worden ist. Wir haben bereits in unserer Stellungnahme Bezug darauf genommen, dass die Vorschriften aufgenommen wurden, die sich schon seit langer Zeit bewährt haben.

Positiv finden wir, dass in Ihrem Entwurf auch in § 41 Abs. 3 Satz 2 zusätzlich geregelt ist, dass in den Fällen, in denen jemand vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen auszuschließen ist, die Seelsorge zu hören ist. Das empfinden wir als Verbesserung, und soweit wir noch klarstellende Regelungen für erforderlich halten, haben wir das ausgeführt. Diese bezogen sich zum Teil auf den Bereich des Datenschutzes oder die Überwachung des Schriftverkehrs zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses.

Die Frage von Frau Paul und Herrn Wedel den weiblichen Strafvollzug betreffend wird Herr Pfarrer Schütz für uns beantworten.

Dekan Klaus Schütz (Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Kommissariat der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Es ist so, dass der Frauenvollzug häufig ein Anhängsel des Männervollzuges ist. Das ist sicherlich organisatorisch nicht sonderlich gut. Das betrifft einmal die Tatsache, dass Frauen andere Bedürfnis-

se an den Vollzug haben als Männer. Da, wo organisatorische Eigenständigkeiten bestehen, kann man innere Strukturen eines Hauses anders gestalten und organisieren, als das im Männervollzug notwendig ist; denn grundsätzlich ist der Personenkreis ein anderer.

Was die ärztliche Versorgung angeht, sollte man immer bedenken, dass bei Frauen sehr häufig sexualisierte Gewalt eine Rolle spielt. Gerade bei ärztlicher Versorgung im gynäkologischen Bereich ist es unter Umständen sehr problematisch, wenn ein männlicher Arzt anwesend ist. Insofern sollte man überlegen, ob man nicht einen Anspruch der Frau formuliert, von einer Ärztin untersucht zu werden, wenn dies gewünscht ist.

Auf die Frage nach den Therapiemöglichkeiten ist Herr Taege schon ausführlich eingegangen; insofern muss ich dazu nicht mehr so viel sagen. Sicherlich haben Frauen ganz andere Bedürfnisse an Therapie, weil sie andere Arten von Gewalt erfahren haben und anders mit diesen Erfahrungen umgehen als Männer. Deshalb brauchen sie sicherlich eigene frauenspezifische Therapiemöglichkeiten. Therapiemöglichkeiten, die für Männer geschaffen sind, sind in der Regel nicht für Frauen geeignet. – Danke schön.

Claudia Pastoor (Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e. V., Werl): Herr Wolf, Sie haben die Frage gestellt, wann der richtige Zeitpunkt zur Erstellung des Schlussberichts sei. Es ist in § 60 Abs. 4 geregelt, dass die Anstalt zum Ende des Vollzugs einen an den Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten des Gefangenen ausgerichteten Schlussbericht erstellt. Der soll standardisiert sein. Es gibt auch eine Arbeitsgruppe dazu, die sich gerade damit auseinandergesetzt hat, was dieser Schlussbericht konkret beinhalten soll, und viele dieser Aspekte zum Förderungsbedarf, der noch fortbesteht, oder zu der Darstellung der Art und Ereignisse der angebotenen und durchgeführten Maßnahmen sollen sich dann aus SoPart generieren.

Zum richtigen Zeitpunkt. In Absatz 5 steht, dass dem Gefangenen eine Ausfertigung des Berichtes auszuhändigen ist und dass bei angeordneter Bewährung und oder Führungsaufsicht eine Ausfertigung dem zuständigen Leiter oder der zuständigen Leiterin auszuhändigen ist. Das heißt, das wäre eigentlich spätestens der richtige Zeitpunkt, wenn wir sowieso auch einen Bericht abgeben müssen zur Frage der Führungsaufsicht. Das ist die Stellungnahme nach § 69f StGB, wonach wir auch einen Bericht über die Entlassungssituation machen. Es wäre gut, wenn das einfach verknüpft wäre. Wenn das dann in der Anlage enthalten wäre, käme es zu keiner doppelten Datenerhebung.

Der Zeitpunkt wäre dann auch richtig. Es heißt schließlich weiter, dass eine Ausfertigung des Berichtes mit Zustimmung des Gefangenen gegebenenfalls auch an andere Beteiligte ausgehändigt werden soll. Auch hier ist es so: Wenn zum Beispiel der Kontakt zu einer Wohnungseinrichtung aufgenommen wird und die entsprechenden Mitarbeiter dann Kontakt mit dem Interessenten oder dem Bewerber haben, werden diese Daten schon zu diesem Zeitpunkt mit Einwilligung des Gefangenen erhoben.

Es macht also wenig Sinn, das erst zum Ende zu machen. Das würde sowohl für die freien Träger als auch für den Sozialdienst in der Anstalt einen Kosten-Nutzen-Effekt haben.

Bei Kurzstrafigen stellt sich die Frage, ob es überhaupt Sinn macht, für diese einen Bericht zu erstellen. Wenn sie zum Beispiel nur drei Monate einfahren, dann kann man schlecht drei Monate lang einen Schlussbericht schreiben. In einem solchen Fall kann man eigentlich nur eine kurze Sachstandsmitteilung machen. Deshalb plädiere ich dafür, dass der Gefangene einbezogen wird, ob er überhaupt einen Abschlussbericht haben will.

Herr Kamieth hatte gefragt, wie hoch der Mehraufwand durch die Behandlungsuntersuchung ausfällt. Das ist relativ schwierig zu beantworten, aber es sollte darauf geachtet werden, dass es weiterhin eine Staffelung gibt, dass nicht für jeden ein Vollzugsplan erstellt werden muss. Wenn er nur für ein paar Monate inhaftiert ist, dann sollte die Möglichkeit bestehen, das, was im Gesetz in den unterschiedlichen Unterpunkten gefordert wird, nicht komplett abarbeiten zu müssen. Meine Kollegen werden gleich noch etwas zum Stellenaufwand sagen.

Zum Wegfall der Sicherungsfrage. Aus meiner Sicht bzw. aus Sicht der LAG ist das das Ziel des Strafvollzuges; das wird ja schon in § 1 formuliert, und das ist letztendlich auch das, woran wir arbeiten und worauf wir hinarbeiten. Das bedeutet letztendlich auch, dass wir dabei berücksichtigen, dass auch die Allgemeinheit geschützt ist. Eigentlich ist die Allgemeinheit erst einmal durch die Inhaftierung als solches geschützt, und ich finde es absolut richtig – und auch die LAG sieht das so –, dass das oberste Priorität hat.

Herr Wedel fragte, ob Bundesrecht geändert werden muss und welche Hinderungsgründe es gibt, um ein sinnvolles Übergangsmanagement zu implementieren. Hier möchte ich auf den – das haben wir auch schon in unserer Stellungnahme getan – Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zum Übergangsmanagement verweisen. Ich weiß nicht, ob hier ein Mitglied der Arbeitsgruppe anwesend ist. – Herr Fröse, ist der Abschlussbericht im Internet zu finden? – Okay. Es ist auf jeden Fall ein offizielles Dokument, auf das zurückgegriffen werden könnte.

Im Bundesrecht ist verankert, dass wir in einigen Fällen die Einwilligung des Gefangenen brauchen. Wenn beispielsweise ein Gefangener inhaftiert wird und wir als stationärer Sozialdienst Informationen der Bewährungshelfer haben wollen, wie er sich vorher geführt hat – das macht schließlich durchaus Sinn –, dann geht das nur mit seiner Einwilligung. Das ist ein Punkt, der hindert. Andersherum ist das überhaupt kein Thema. Wir sind nämlich gehalten, der Bewährungshilfe erforderliche Informationen zu geben.

Ein zweites Beispiel ist die Ausweispflicht. Gefangene sind nicht ausweispflichtig. Das heißt, es kommt immer darauf an, in welcher Gemeinde die JVA angesiedelt ist. Dann ist zum Teil äußerst schwierig, einen Personalausweis zu beschaffen. Die JVA, in der ich arbeite, liegt in einer relativ kooperativen Gemeinde. Da geht das, aber in

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

anderen Gemeinden ist das schwierig; denn die Inhaftierten brauchen eigentlich erst mit Tag der Entlassung einen Ausweis. Vorher ist das nicht vorgesehen.

Das Dritte ist die Schlechterstellung der Gefangenen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung. Laut Bundesagentur für Arbeit – das habe ich auch in unserer Stellungnahme zu den Fragen schriftlich niedergelegt – wird für Gefangene, die arbeiten, jeden Tag vom Land ein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Das ist aber nicht so wie draußen, dass nach einem Jahr auch tatsächlich die Vorleistungen erfüllt sind; vielmehr werden die Wochenenden herausgerechnet. Das heißt, die Gefangenen müssen ein Jahr und fünf Monate arbeiten, bevor sie überhaupt einen Anspruch auf ALG I haben.

Frau Hanses hat gefragt, wie das Zusammenspiel der freien Träger, der Bewährungshilfe und dem Strafvollzug ist und was verbesserungswürdig ist. Teilweise fehlen verbindliche Strukturen, ähnlich wie das zum Beispiel bei B5 implementiert ist, dass es verschiedene Ebenen gibt, auf denen miteinander kooperiert wird. Dann funktioniert der Austausch besser; denn manchmal ist es doch sehr erstaunlich. Wir haben zum Beispiel im Frühjahr des Jahres eine Tagung in Kooperation mit freien Trägern durchgeführt und festgestellt, dass wir alle an einem Strick ziehen, dass uns aber gemeinsame Strukturen fehlen. Daher haben wir beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich damit befasst, wie man das verbessern kann. Wir wollen also eine Kooperation mit dem Kriminologischen Dienst, aber das ist eher ein praktischer Aspekt, der aus meiner Sicht nicht unbedingt gesetzlich verankert werden kann.

Herr Kern, zum Drogenkonsum. Dazu hält sich der Entwurf der Landesregierung sehr knapp. Das finde ich auch nicht verkehrt, und an der Stelle muss ich unsere Landesregierung oder unser Justizministerium auch einmal loben. Es gibt aufgrund der Neuakzentuierung im Bereich der Suchtarbeit diverse Erlasse, und da ist Nordrhein-Westfalen bundesweit federführend. Wir haben beispielsweise einen Substitutionserlass, wir haben einen Erlass zur psychosozialen Betreuung, wir haben also ein Drei-Säulen-Modell, sodass wir sowohl präventiv als auch therapievermittelnd als auch palliativ arbeiten. Ich denke, darauf muss das Gesetz nicht weiter hinweisen. Das wird eigentlich ausgeführt. – Danke.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Herr Wedel, zum Präzisionsbedarf, den wir an verschiedenen Stellen im Gesetzentwurf sehen. Ich darf insoweit, ohne mir jetzt die Arbeit zu einfach machen zu wollen, auf die schriftliche Stellungnahme verweisen. Es würde sicherlich den zeitlichen Rahmen hier sprengen, wenn wir alle Punkte ansprechen würden. Aber lassen Sie mich einige bedeutsame Punkte noch einmal in einem Zusammenhang kurz erläutern.

Zunächst einmal sehen wir erheblichen Präzisionsbedarf im Bereich der Telekommunikation. § 27, § 24 sowie im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU § 36 sehen eine Überwachung der Telekommunikation vor. Für uns ist nicht klar, was mit Überwachung gemeint ist. Ist damit das Hineinhören eins zu eins, also das ständige Ver-

folgen eines Gespräches, gemeint? Ist damit das punktuelle Hineinhören gemeint? Ist damit auch das Aufzeichnen des Gespräches gemeint? Oder ist es ein automatisierter Vorgang, der ohne Gegenwart einer Aufsichtsperson stattfindet? Wenn es ein automatisierter Vorgang ist, ist dann damit das Überwachen eines Gespräches im Wege einer strategischen Überwachung gemeint, wie wir es vom Bundesnachrichtendienst kennen? Dann wird ein Gespräch auf bestimmte Begriffe hin ausgewertet. All das ist nicht klar.

Sollten all diese Variationen möglich sein oder bestimmte Variationen nicht vorgesehen sein, dann halte ich es im Interesse der Klarstellung für dringend erforderlich, dass man im Gesetz zum Ausdruck bringt, was mit Überwachung eigentlich konkret gemeint ist. Sollte eine Überwachung mehr sein als nur das Hineinhören – das muss definiert werden –, dann muss auch, sofern aufgezeichnet wird, klar sein, was mit den Unterlagen geschieht. Werden diese aufbewahrt? Von wem werden sie aufbewahrt? Zu welchen Zwecken werden sie aufbewahrt? Wie lange werden sie aufbewahrt? – All diese Regelungen sind dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Da sehe ich einen ganz erheblichen Präzisierungsbedarf.

Zweitens. Ich hatte in meinem Eingangsstatement in besonderer Weise auf die Frage der ärztlichen Schweigepflicht hingewiesen. Wir sehen hier in dem Gesetzentwurf einen Präzisierungsbedarf insbesondere an der Stelle, wo die ärztliche Versorgung von den hauptamtlichen Ärzten auf nebenamtliche oder Vertragsärzte übertragen werden kann. Es heißt im Gesetzentwurf: aus besonderen Gründen. – Ja, meine Damen und Herren, aus besonderen Gründen kann eine ärztliche Versorgung übertragen werden auf andere Ärzte als die, die eigentlich gesetzlich vorgesehen sind. Im Normalleben außerhalb der Anstalt geht eine Datenübermittlung von einem behandelnden Arzt an den anderen nur, wenn der Patient damit einverstanden ist. Nun mag es im Vollzug besondere Gründe geben, das Einverständnis des Patienten etwas zu kritischer zu sehen. Grundsätzlich gilt auch da das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dass der Patient bestimmen kann. Sollte es aber aus den besonderen Gründen des Haftvollzugs nicht möglich sein, eine Bestimmung des Gefangenen insoweit vorzusehen, die an sich vom Grundsatz her gegeben sein müsste, dann muss aber wenigstens klar sein, was die besonderen Gründe sind, aus denen heraus man Daten an andere Ärzte übertragen kann.

Meine Damen und Herren, wir unterhalten uns hier nicht über Peanuts, sondern wir unterhalten uns hier über Daten, die den Kernbereich betreffen. Das sind sensitive Daten. Also, im Gesetz muss präzisiert werden, welche Gründe dafür sprechen oder es erlauben bzw. rechtfertigen können, Daten von einem Arzt an den anderen zu übertragen.

Weiterhin müssen in dem Zusammenhang auch Regelungen für das Zusammenführen von Unterlagen geschaffen werden. Wie sieht das mit den Arztunterlagen aus bei dem Arzt, der Nebenamtler oder als Vertragsarzt den Patienten behandelt? Was geschieht mit den Unterlagen? Kann er sie bei sich aufbewahren? Werden sie in der Anstalt bei Anstaltsarzt aufbewahrt? Wie ist das Verhältnis der Aktenbestandteile zueinander? – All das muss geklärt werden.

Zur Schweigepflicht im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgung auf andere Ärzte. Wieso kommen die Gesetzentwürfe dazu, eine Offenbarungsverpflichtung und nicht lediglich ein Recht, die ärztliche Schweigepflicht zu durchbrechen, vorzusehen? – Diese Problematik wird verstärkt, wenn es nicht nur um die Hauptamtler geht, meine Damen und Herren, sondern wenn es auch um die Nebenamtler und Vertragsärzte geht, die mit den Besonderheiten des Vollzugs vielleicht gar nicht so vertraut sind. Wenn in diesem Bereich ein Offenbarungszwang vorgesehen wird, dann mache ich mir um die ärztliche Schweigepflicht große Gedanken.

Zur Haftraumdurchsuchung. Ich hatte diesen Punkt eben angesprochen und gesagt, dass Hafträume durchsucht werden können, ohne dass bestimmte Voraussetzungen im Gesetz normiert werden. Bei der Haftraumdurchsuchung haben wir es mit einem eingriffsintensiven Akt zu tun. Es wird in besonderer Weise in die private Lebenssphäre eingegriffen. Es wird nicht lediglich nachgeschaut, hineingeguckt, sondern es wird durchsucht, meine Damen und Herren, und auch das Strafprozessrecht unterscheidet zwischen Hineinschauen, Nachschauen und Durchsuchen. Da sind gewisse Vorkehrungen getroffen bzw. Voraussetzungen müssen im Gesetz geregelt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen durchsucht werden kann. Das ist ein ganz wichtiger Bereich.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen möchte – die anderen Punkte lesen Sie bitte in unserer schriftlichen Stellungnahme nach –, betrifft die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen nach Haftentlassung nicht vernichtet werden, wie es bei anderen Unterlagen der Fall ist. Ich stelle mir die Frage: Gibt es dafür Gründe? Warum müssen erkennungsdienstliche Unterlagen, die also mehr über die Person aussagen als die sonstigen Personalangaben, über den Zeitpunkt der Haftentlassung hinaus aufbewahrt werden? – Auf diese Frage habe ich bisher keine Antwort gefunden. Wenn es Gründe gibt, dann möge man diese bitte darlegen. Es dürfen selbstverständlich nur wichtige Gründe sein, die einen derartigen Eingriff rechtfertigen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Klaus Fröse (Facharbeitskreis Straffälligenhilfe im Paritätischen Wohlfahrtsverband, LV NRW e. V., Münster): Herr Wolf, zum Abschlussbericht. Dieser Abschlussbericht hat aus meiner Sicht zwei Komponenten: Zum einen geht es um den Inhaftierten. Wir sprechen vom Behandlungsvollzug. Dann soll der Inhaftierte auch verstehen, was mit ihm in der Behandlung da passiert ist. Zum anderen geht es um den Übergang. Wenn anschließende Maßnahmen geplant sind, ist ein gelingendes Übergangsmangement nur mit einem anständigen Abschlussbericht umsetzbar.

Erschwerend kommt – das hat Frau Kollegin Pastoor auch schon angesprochen – SoPart hinzu. Es wäre schön, wenn es so einfach wäre, wenn man auf Knopfdruck einen Bericht bekäme. Das Problem dabei ist aber der Transfer nach draußen; denn wir als freie Träger haben noch keinen Zugriff auf SoPart, und die Frage ist, ob wir das wollen, ob wir das können, ob wir das dürfen. Das muss man vielleicht noch klären. Ich glaube nicht, dass wir das jetzt per schriftlicher Ausfertigung kriegen würden.

Also, der Abschlussbericht ist notwendig, aber die Umsetzung ist IT-mäßig ein Problem.

Zur einer gelingenden Resozialisierung. Das fasse ich mit gelingendem Übergangsmangement zusammen. Der erste Tag in Haft ist der erste Tag der Vorbereitung der Haftentlassung, und zur gelingenden Resozialisierung gehört es auch, Netzwerke zu nutzen, sie zu initiieren und das als Auftrag zu verstehen. Für ein gelungenes Übergangsmangement – auch ohne Absprache kann ich mich mit Frau Pastoor in eine Reihe stellen – brauchen wir verbindliche Regeln, und wir müssen Standards festlegen, wie das gelingen kann, was der Inhalt von dem Übergangsmangement ist; das brauchen wir sowohl für den Vollzug als auch für uns als freie Träger.

Absolut kontraproduktiv ist das Konkurrenzdenken, und das ist im Augenblick so; denn wir als freie Träger werden häufig fallbezogen finanziert, und dann bedeuten fünf Fälle weniger gleich einen großen Batzen Geld. Die Finanzierung kann also kontraproduktiv wirken. – Danke.

Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen): Erstens gehe ich auf den opferbezogenen Strafvollzug ein. Ich habe in meiner Stellungnahme gesagt, einen Kernbereich akzeptiere ich. Nun wird mit recht gefragt: Aber was ist denn dann der Kernbereich? – Da sage ich, der Kernbereich sind zunächst einmal die Opferinformationsrechte, die von der Strafprozessordnung her auch auf den Strafvollzug ausgedehnt werden. Das ist zwar im Grundsatz alles gut, was da steht, aber mit Ausnahme einer Sache, nämlich dass die Nebenklage einfach so als Indikator für berechnete Interessen genommen und ins Gesetz hineingeschrieben wird. Da muss man doch sehen, dass der Strafvollzug etwas anderes ist als der Strafprozess, und was dort als Nebenklage berechnete ist, muss noch lange nicht eins zu eins im Vollzug so sein. Also das halte ich für eine nicht angemessene Übertragung.

Zweitens und vielleicht wichtiger: Ich denke, dass der Kernbereich des Opferschutzes im Strafvollzug die Opferinteressen und die Unterstützung der Gefangenen beim Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens sind. Das ist völlig akzeptiert, aber gleichzeitig muss man sagen, dass die Dinge im Strafvollzug nicht so einfach sind. Die Gefangenen befinden sich in einer Zwangssituation, man findet nicht unbedingt die Kooperation, man kann aber versuchen, sie für eine Kooperation zu gewinnen, und sie haben möglicherweise nicht die entsprechenden Mittel. Also, das ist alles problematisch, aber im Grundsatz ist das natürlich der Kernbereich.

Was nicht mehr Kernbereich ist, ist eine allgemeine blumige opferbezogene Vollzugsgestaltung. Da überschreiten wir die Funktionen des Strafvollzugs. Der Strafvollzug – und das ist hier von einigen Organisationsvertretern zu Recht betont worden – hat die Aufgabe, sich mit Inhaftierten zu beschäftigen und zu sehen, was man bestenfalls mit ihnen machen kann. Es geht aber nicht um allgemein opferbezogenen Strafvollzug, den sich jeder darunter vorstellen könnte.

Ganz besonders schlimm finde ich einen Punkt – und den würde ich also dringend bitten aus dem Entwurf zu beseitigen –, nämlich – so würde ich es nennen – eine

Kontaktsperre zwischen dem gefangenen Täter und der Geschädigten bzw. dem Geschädigten dort, wo die Geschädigten das gar nicht wünschen. Das ist natürlich völlig in Ordnung, sofern Geschädigte sagen, dass sie mit dieser Person nichts mehr zu tun haben wollen, dass sie keine Briefe oder Telefonate von ihr empfangen wollen. Aber es so, dass viele der Geschädigten – zum Teil sind es Familienmitglieder – auch in Zukunft mit dem Täter leben müssen und wollen und den Kontakt in einem gewissen Rahmen auch wünschen. Wenn im Gesetz steht, der Vollzug kann für sich entscheiden, dass er dieser Kontakte nicht zulässt, dann erachte ich das als eine totale Übertreibung.

Zum Musterentwurf. Es gab und gibt einen Musterentwurf – das ist mehr als zwei Jahre her –, auf den sich zehn Bundesländer für künftige Landesstrafvollzugsgesetze geeinigt haben. Ich halte es ähnlich wie der Kollege Schöch. Es ist nicht eingetreten, was vielfach befürchtet wurde, nämlich ein allgemeiner Verschlechterungswettbewerb. Im Gegenteil: Es hat sich die Chance ergeben, aus den Erfahrungen anderer Bundesländer, auch aus der normativen Fantasie anderer Bundesländer zu lernen. Der Musterentwurf ist ein solcher Entwurf, mit dem man sich auseinandersetzen muss. Ich halte es für eine Schwäche der beiden nordrhein-westfälischen Entwürfe, dass sie sich damit überhaupt nicht explizit auseinandersetzen haben. Weder in der Einleitung noch am Anfang der Begründung steht: Aus den und den Gründen machen wir es anders. – Das ist völlig legitim, aber die Auseinandersetzung findet nicht statt.

Nun bin ich gefragt worden: Wo würde sie sich denn lohnen? – Da wiederhole ich mich ganz kurz: zum Beispiel bei der Arbeitspflicht, zum Beispiel bei der 10-Jahres-Frist für den Urlaub von Lebenslänglichen und zum Beispiel bei einem Punkt, der separat angesprochen wurde, nämlich bei der Vollzugsplanung. Es ist in der Tat so, dass alle Länderentwürfe und Gesetze einschließlich des nordrhein-westfälischen den Katalog der Vollzugsplanung enorm ausgedehnt haben und sich gewissermaßen überbieten.

Das habe ich zunächst einmal positiv gesehen, weil im Bundesgesetz „insbesondere“ stand; im Bundesgesetz waren es acht oder neun Punkte, inzwischen sind es 20 und mehr. Gerade wir als Kommentatoren des Gesetzes haben immer gesagt: Ja, das heißt, man kann sich auch etwas anderes ausdenken. Wir haben dann auch Kataloge erarbeitet, aber natürlich nicht, um sie ins Gesetz hineinzuschreiben.

Damit komme ich wieder auf den Musterentwurf zurück. Der Musterentwurf untergliedert in bestimmter Weise – nicht sehr auffällig, aber es ist doch ausdrücklich so, dass bestimmte Dinge in diesem Katalog zentral sind. Wenn diese bei dem betreffenden Gefangenen vorliegen, dann muss etwas gemacht werden, und andere Dinge sind nicht so wichtig und kommen nicht für alle Gefangenen infrage. Das ist ein wichtiger Unterscheidungspunkt.

Ein anderer wichtiger Unterscheidungspunkt, der in Nordrhein-Westfalen ein bisschen an den Rand gedrückt worden ist: Der Musterentwurf hat einen eigenen separaten, kleinen Katalog von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Entlassungen vorzusehen sind. Auch das ist sinnvoll.

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Ich bin gefragt worden, ob bei kürzeren Strafen unter einem Jahr auf eine Vollzugsplanung ganz verzichtet werden sollte. Das – das war schon immer meine Position – halte ich für völlig falsch halte. Bei allem muss man sich überlegen, was passieren kann. Man könnte allerdings eine Vollzugsplanung in abgespeckter Form machen. Es muss nicht die ganz große Behandlungsuntersuchung gemacht werden, die Wochen und Monate dauert und für die dringend eine zeitliche Grenze eingeführt werden müsste. Das ist meine Position.

Drittens und letztens ist von Herrn Kern nach dem Haftraum gefragt worden. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Bisher stand im Strafvollzugsgesetz, dass der Haftraum eine ausreichende Fläche haben müsse und wohnlich ausgestaltet sein solle; solche sehr allgemeinen und blumigen Begriffe wurden verwendet. Es gab einen zweiten Absatz, in dem stand, dass eine Rechtsverordnung gemacht werden kann, in der das genauer detailliert wird, also die Bodenfläche und die Fensterfläche. Jahrelang bin ich von Gefangenen angeschrieben worden, die mich gebeten haben, ihnen diese Rechtsverordnung zuzuschicken. Sie haben gesagt: Schicken Sie mir diese Rechtsverordnung. – Die Rechtsverordnung ist aber nie erlassen worden, und zwar aus begriflichem Widerstand der Länder, die gesagt haben: Wenn wir uns in einer Rechtsverordnung auf bestimmte Flächen festlegen, dann müssen wir das womöglich umsetzen, und das wollen wir nicht. – Also ist eine solche Rechtsverordnung nicht zustande gekommen.

Baden-Württemberg ist vorbildlich. Baden-Württemberg hat in seinem Landesjustizvollzugsgesetzbuch Vorschriften, in denen die minimalen Flächen, die Kubikinhalte, die separaten Toiletten etc. genau vorgegeben werden. Allerdings gelten die Rechtsverordnungen immer für die jeweilige Anstalt, und das ist das Problem; denn man kann nicht alle Anstalten abreißen und Neubauten errichten.

Das ist alles sehr vorzüglich und muss meines Erachtens auch nicht ins Gesetz hineingeschrieben werden, aber man könnte auch die Grundlage für eine Rechtsverordnung schaffen, mit der man dann flexibel solche Sachen regeln kann. Aber es muss geregelt werden; denn sonst laufen die Rechte von Gefangenen ins Leere. Die müssen dann bis zum Bundesverfassungsgericht und um einen Quadratmeter streiten.

Zu den Rentenansprüchen. Das ist bedauerlicherweise nichts, was der Landtag von Nordrhein-Westfalen regeln kann. Das ist eine Bundesangelegenheit, aber es ist eine wichtige Angelegenheit. Es ist sozusagen eine Altlast. Das ist ursprünglich in das Bundesstrafvollzugsgesetz hineingeschrieben worden, aber nie umgesetzt worden. Es sollte durch ein besonderes Bundesgesetz eingeführt werden. Es ist im Grunde skandalös, dass arbeitende Menschen im Vollzug nicht einmal in den Genuss minimaler sozialer Sicherungen kommen. Es wäre für dieses größte Bundesland mit dem größten Strafvollzug sehr ehrenwert, wenn Sie eine entsprechende Bundesratsvorlage vorbereiten würden. Schließlich liegt die entsprechende Petition seit drei Jahren im Deutschen Bundestag und jetzt an die Ministerien geleitet worden. Also, da läuft etwas, aber es müsste mit Nachdruck verfolgt werden. – Ich danke sehr.

Katrin Eickmeyer (ver.di, Landesbezirk NRW, Düsseldorf): Herr Kern, zu arbeits- und rentenrechtlichen Aspekten. Da kann ich mich nur dem anschließen, was mein Vorredner bereits gesagt hat. Das sind sehr wünschenswerte und hoch sinnvolle Aspekte. Wir haben es in unserer Stellungnahme auch bereits ausformuliert. Letzten Endes muss der öffentliche Topf sowieso zahlen, aber es ist für die Anerkennung der Arbeit der Gefangenen sicherlich hoch sinnvoll, dass der Lebenswirklichkeit draußen anzugleichen. Frau Pastoor hat vorhin ein Beispiel gebracht, und das ist kein Einzelfall von jetzt im Strafvollzug befindlichen Rentenempfängern, die entweder gar keine oder eine Minimalrente beziehen, obwohl sie 30 Jahre oder länger im Vollzug gearbeitet haben.

Ob da eine Angleichung an den Mindest- und Tariflohn stattfinden kann und soll, kann ich jetzt so gar nicht sagen. Das würde natürlich diverse andere Sachen nach sich ziehen. Im Moment ist es ja so, dass jemand, der den Tariflohn bekommt, weil er draußen im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses arbeitet, Haftkosten zahlen muss, sofern er keine anderen Abgaben hat. Das wären Aspekte, die aufgenommen werden müssten.

Zur Regelbesuchszeit, Herr Kern. Wir haben uns schon darauf bezogen, die Regelbesuchszeit aufzustocken; das ist aus unserer Sicht unumgänglich. Damit sind aber auch Schwierigkeiten verbunden, beispielsweise die Schwierigkeit der personellen Umsetzung, die bauliche Umsetzung, die Frage, ob genügend Besuchsräume vorhanden sind, die Ausstattung der Besuchsräume, die kindgerechte Ausstattung der Besuchsräume. Die Minimalzahl von zwei Stunden im Monat ist wirklich sehr minimal.

Frau Hanses, Sie hatten Bezug genommen auf Entlohnung, § 31 im Gesetzesentwurf der Landesregierung. Es geht um den Kontozugriff auf externe Konten von Gefangenen, die im freien Beschäftigungsverhältnis arbeiten. Dazu ist in den Erklärungen zu § 31 gesagt worden, dass eine Überweisung auf ein Anstaltskonto dazu führen könne, dass Dritte von der Inhaftierung des oder der Gefangenen erfahren und zur Vermeidung der Anstalt gestattet werden kann, dass die Einkünfte Gefangener auf einem eigenen Konto verbucht werden. Voraussetzung dafür wäre aber, dass der Anstalt im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Gesamtverantwortung unwiderruflich die alleinige Verfügungsbefugnis über das Konto eingeräumt wird. Das ist ein Zugriff auf das Konto einer Privatperson, der aus meiner Sicht oder aus unserer Sicht über das Maß hinausgeht, was überhaupt vertretbar ist. Ganz abgesehen davon stellt sich die Frage, warum eine Anstalt die Verantwortung der alleinigen Verfügung auf ein Konto eines Gefangenen auf sich nehmen will. Das ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal die Erklärung, dass ein Externer erfahren kann, dass jemand inhaftiert ist, in diesem Punkt in der Praxis nicht relevant ist; denn der Arbeitgeber weiß sowieso über die Inhaftierung Bescheid. Wenn der Inhaftierte anderen Leuten Geld überweisen muss, kann er das über sein Konto laufen lassen, und niemand erfährt von der Inhaftierung.

Herr Wedel, zur Vollzugsplanung, zur Frist der Reduzierung. Auch da kann ich mich nur Herrn Prof. Feest anschließen. Natürlich muss man einen Vollzugsplan erstellen,

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

auch bei einem Jahr. Aber die Frage ist, was in diesen Vollzugsplan hinein soll. Da sollte sinnvollerweise keine ausführliche Behandlungsuntersuchung hinein, wie sie zum Beispiel bei einem Sexualstraftäter, der fünf Jahre verbüßt, oder einem lebenslänglichen gemacht wird; denn das sprengt alle Kapazitäten. Das ist auch nicht notwendig. Daher sollte man gucken, was bei welcher Vollzugsplanung Sinn macht, und gerade bei den Kürzerstrafigen macht es weniger Sinn, zu gucken, was man konkret im Vollzug macht, sondern vielmehr geht es um das Übergangsmanagement.

Zur Personalausstattung. Ich habe gerade in die Stellungnahme des gehobenen Dienstes hineingeschaut, mit der Überlegung, die mir bis dato neu war, die personalintensiven gesetzlichen Neuerungen bis zur Schöpfung der zusätzlichen Personalressourcen befristet auszusetzen. Dem können wir uns nicht anschließen; denn sonst könnten wir es einfach sein lassen.

Herr Kamieth, zum Personal- und Zeitmehrbedarf, zum Stellenmehrbedarf. Dazu kann ich auf das verweisen, was wir bereits benannt haben. Wir haben relativ viele Einzelpunkte benannt, die in dem Punkt „Kosten“ nicht aufgeführt worden sind. Das Einzige, wo es wirklich relativ klar ist, ist der sozialtherapeutische Aspekt. Was fehlt, sind Nachsorgeambulanzen, Besuchsregelungen, Berechnungen für Behandlungsuntersuchungen, Tätigkeiten des Opferansprechpartners, Koordinatoren für die Entlassungsvorbereitung, Verfasserschlussbericht, nachgehende Betreuung, bauliche und organisatorische Veränderungen. Da fehlt es aus unserer Sicht an einer schon lange geforderten fundierten Stellenbedarfsberechnung, aber nicht einer Berechnung der Verteilung des vorhandenen Mangelpersonals. Das ist das, was wir fordern. Das ist das, was wohl auch hier mehrere am Tisch hoffnungsvollerweise fordern werden, und auch das Einzige, was in diesem Zusammenhang Sinn macht.

Konkrete Zahlen dazu, wie lange eine Behandlungsuntersuchung dauert, wie viel Nachsorgeambulanzen kosten, kann ich Ihnen jetzt nicht nennen. Das würde den zeitlichen Rahmen heute sprengen. – Vielen Dank.

Uwe Nelle-Cornelsen (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband NRW e. V., Düsseldorf): Ist es möglich, den Stellenbedarf zu konkretisieren? – Das ist möglich, würde aber an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es ist an dieser Stelle noch einmal dringend anzumahnen, dass es eine Stellenbedarfsberechnung für den Justizvollzug gibt. Wir haben seit Jahren eine Stellenverteilung des vorhandenen Personals mit in der Praxis sehr unzuträglichen Auswirkungen. Dieses Gesetz der Landesregierung wird einen Stellenmehrbedarf rekurrieren; ich glaube, das haben alle Beteiligten gesagt. Das ergibt sich aus dem Umfang der Vollzugsplanerstellung, aus der Besuchsausweitung, aus dem Schlussbericht, aus dem Opferschutz insbesondere. Damit machen wir wirklich ein neues Fass auf auch für den Vollzug. Es ist eben gesagt worden, das bezieht sich nur auf konkret gefährdete Dritte. Das steht da nicht drin, sondern da steht drin: berechnigte Schutzinteressen gefährdeter Dritter an mehreren Stellen. – Was das bedeutet, ist in der Praxis viel relevanter, als es hier dargestellt worden ist.

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Es sind eben nicht nur ein paar Extremisten. Wir bekommen auch heute schon zahlreiche Hinweise von Bürgern, von Angehörigen, von Nachbarn auf vermeintliche Gefährdung, auf Ängste. Das werde ich zukünftig ganz anders gewichten müssen. Es gibt verstärkt Opferanwälte, die sich diesen Themen annehmen, die auf den Vollzug zukommen werden. Auch das merkt man in den letzten Monaten, in denen die öffentliche Diskussion über dieses Thema zunimmt, und ich bin mir sicher, das wird den Vollzug verändern, aber nicht in öffnender Form, sondern in repressiver Form.

Wir haben bereits jetzt über 500.000 Überstunden im Moment bei den vorhandenen Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes. Die werden zunehmen. Ich höre nur, dass das nicht mit Personalvermehrung verbunden sein wird, sondern dass der demografische Faktor eine Rolle spielt. Ich denke, man sollte ehrlich mit uns sein und diese Stellenbedarfsberechnung vornehmen. Dann kann man auch darüber reden, was geht.

Der zweite Punkt war Wegfall des Sicherungsauftrages. Es geht hier nicht um Sicherheit – das ist eben gesagt worden –, sondern es geht um die bisherige Bestimmung „Schutz der Allgemeinheit“. Ich bin ganz bei Herrn Schöch. Ich finde auch, das hat durchaus Auslegungsrelevanz bei vollzuglichen Einzelmaßnahmen. Man darf auch nicht ganz die Augen davor verschließen, dass wir nicht nur Gefangene haben, die unseren Behandlungsbemühungen tagtäglich gegenüber aufgeschlossen sind, sondern auch solche, bei denen die Sicherung im Vordergrund steht, und das auch über lange Zeit.

Ich habe schon ganz am Anfang gesagt, dass ich es auch für wichtig halte, die Mitarbeiter und die Mitarbeiter mitzunehmen. Ich denke aber, auch für die Öffentlichkeit ist dieser Sicherungsauftrag ein Merkmal des Strafvollzuges.

Zum Mehrwert des Entwurfs der Landesregierung für die Praxis. Ich denke, dazu habe ich etwas gesagt. Wir halten den Entwurf grundsätzlich für gut und richtig. Er setzt an dem an, was in NRW seit Langem praktiziert wird, und entwickelt das fort. Meine Frage geht nicht nach dem Sinn dieses Inhalts, sondern nach der Frage der Praktikabilität. Ich habe heute ganz viel gehört, was mich als Praktiker zwischen Utopie und altersangemessener Praxiserfahrung schwanken ließ. Auch ich habe unglaublich viel Fantasie, wie die Ausgestaltung von altersgruppengerechten Besuchsräumen – das Wort ist einmal gefallen – aussehen könnte. Ich habe aber – ich bin jetzt seit 16 Jahren Anstaltsleiter – auch einige Bauplanungen im Vollzug begleiten dürfen, Neubauplanung, Umbauplanung, und daher weiß ich, dass jede Abweichung vom Musterraumprogramm einen Kampf bedeutet. Meine Fantasie lässt es im Moment noch nicht zu – aber ich hoffe, ich werde eines Besseren belehrt –, dass das, was dieses Gesetz jetzt formuliert, und das, was wir in den letzten Jahrzehnten an realistischer Praxis hatten, nicht weit auseinanderklaffen. Insofern ist das Gesetz gut in seiner Intention.

Ich frage mich allerdings, ob wir es wirklich so umsetzen können und ob es dann nicht an mancher Stelle sinnvoll ist, den Schritt zurück zu machen, um nicht Erwartungen zu wecken, die wir auch mit dem Gesetz von 1976 noch nicht haben umsetzen können.

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Zur Vollzugsplanung, gestaffelt nach Straflänge, auch für den Schlussbericht. Wir haben schon in der Stellungnahme unsere Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieses Schlussberichts als solches geäußert. Ich befürchte, es wird nachher ein Stück Papier. Ich bin sehr für ein Übergangmanagement.

Zu den therapeutischen Nachsorgeambulanzen. Ich glaube, dass dieser Schlussbericht tatsächlich nicht mehr wird als ein Stück Papier, das über SoPart ausgedruckt und dem Gefangenen in die Hand gegeben wird und in 99 % der Fälle vor der Anstaltspforte im Papierkorb landet. Der Gefangene outet sich schließlich dadurch. Im Schlussbericht werden all seine Defizite und das, was mit ihm noch nicht gemacht worden ist, beschrieben. Insofern wird er diesen doch nicht freiwillig vorzeigen, wenn er beispielsweise soziale Leistungen in Anspruch nehmen will. Also die Idee ist noch nachvollziehbar, ich glaube aber, sie ist nicht zu Ende gedacht.

Therapeutische Nachsorgeambulanzen bei der Justiz oder bei Externen. Daraus würde ich keinen Dogmatismus machen. In den letzten Jahren haben wir, denke ich, erfreulich zusammengearbeitet. Das Verhältnis zwischen freien Trägern und staatlicher Straffälligenhilfe ist nun viel besser als in den zurückliegenden Jahren. Da gibt es gute Erfahrungen aus KURS, aus der Zusammenarbeit mit den forensischen Ambulanzen. Es spricht aus den Gründen, die auch hier schon genannt worden sind, einiges für eine Verlagerung auf Externe.

Wir sind generell der Auffassung, dass Strafvollzug mit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auch enden sollte. Also diese im Gesetz an manchen Stellen vorhandenen Ansätze, dass es auch wieder so ein Zurück geben können muss, sehe ich sehr kritisch. Ich kann das nachvollziehen und natürlich kenne ich auch diese Fälle, in denen sich Gefangene hilfeschend an die Anstalt wenden und darum bitten, sozusagen noch einmal Unterschlupf zu finden. Aber aus meiner Sicht ist das eine Bankrotterklärung der Gesellschaft, wenn das der letzte Weg ist, dass der Strafvollzug diese Gefangenen wieder aufnehmen muss. Das sollte zumindest nicht das Ziel eines Strafvollzugsgesetzes sein.

Dann ist die allgemeine Frage gestellt worden: Was trägt zur Resozialisierung bei? – Das will ich ganz kurz machen. Beziehungsarbeit, ein differenziertes Behandlungsangebot, ein behandlungsoffenes Klima in der Anstalt, gutes qualifiziertes engagiertes Personal und Nachbetreuung – das sind die Elemente, auf die es ankommt. Das sind aber Dinge, die man in einem Gesetz allenfalls fordern kann, aber die in der Praxis umgesetzt werden müssen und für die man die Ressourcen braucht.

Frauenspezifische Regelungen. Ist das gut, ist das ausreichend? – Es gibt sehr wenige Regelungen in diesem Gesetz. Ich finde, die sind in Ordnung. Es gab auch bislang wenig frauenspezifische Regelungen. Trotzdem führt der Frauenvollzug eigentlich ein, wie ich finde, ganz gesundes Eigenleben. Vielleicht liegt das daran, dass es so wenige Vorschriften für den Frauenvollzug gibt.

Letzter Punkt ist das Thema „Zielkonflikt“. Herr Lepper hat die Probleme, die es für die ärztliche Schweigepflicht im Strafvollzug gibt, sehr anschaulich dargestellt. Ich will dazu einen ganz konkreten Beispielfall aus der nicht alltäglichen Praxis nennen,

um deutlich zu machen, dass es diese Zielkonflikte im Strafvollzug gibt; die lassen sich auch nicht auflösen. Ich plädiere trotz aller Bedenken immer für einen praxisgerechten Weg.

Der Fall ist folgender: Ein Gefangener war am Wochenende im Hafturlaub, meldet sich montags beim Anstaltsarzt zur Nachbehandlung und gibt an, er habe am Wochenende einen Unfall gehabt. Der Anstaltsarzt fragt dann beim vorbehandelnden Krankenhaus nach, und es ergibt sich, dass sich der Gefangene am Wochenende zusammen mit seiner Lebensgefährtin im Krankenhaus vorgestellt hat; sie wies ebenfalls schwere Verletzungen auf. Daraus ergab sich schon im Krankenhaus der Verdacht, dass es sich um einen schweren Fall häuslicher Gewalt handelte. Die Frau hat das aber verneint, und es ist auch nicht zur Anzeige gekommen. Der Arzt weiß aber von diesem Gefangenen, dass dieser am nächsten Wochenende wieder in den Urlaub fährt.

Zu der Frage, ob es Gründe gibt, einen Anstaltsarzt zu verpflichten, so etwas vielleicht anzuzeigen. Ich meine, es lohnt sich, darüber nachzudenken, ob der Arzt in dem Moment eine solche Erkenntnis nicht auch der Behördenleitung anzuzeigen hat. Das sind nicht Fälle, die man sich lange ausdenken muss, sondern in der Vielgestaltigkeit des Vollzuges passieren solche Dinge. Insofern wird es sehr schwerfallen – so viel zur Anforderung –, die alle in Einzelfälle zu normieren. Daher bin ich leider dafür, dass wir doch mit unbestimmten Rechtsbegriffen und auch Ermessen an vielen Stellen im Strafvollzug werden arbeiten müssen, wiewohl ich das heute Morgen an anderer Stelle durchaus beklagt habe, nämlich indem man noch weitere neue einführt. Das finde ich auch nicht gut. – Danke schön.

Henning Boecker (Der Beauftragte der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Die Antwort auf die an mich gerichtete Frage lautet Ja.

(Heiterkeit)

Frau Hanses hatte gefragt, ob in dem Regierungsentwurf die Voraussetzungen für die Seelsorge ausreichend geregelt sind. Das sind sie. An zwei Punkten müsste die Seelsorge aber noch einmal erwähnt werden.

Den Ausführungen, die Sie zur Frage des Frauenvollzugs gehört haben, können wir uns vollinhaltlich anschließen. Wir haben natürlich auch Erfahrungen in der Praxis mit Frauenvollzug, und das entspricht auch genau der Erfahrung der Seelsorger, die berichten, dass sich Frauen häufig in der Notsituation befinden, dass nur ein männlicher Arzt zur Verfügung steht. Es wäre also insofern sehr wünschenswert, wenn an der Stelle etwas gemacht werden könnte.

Zum Stichwort „Therapiemöglichkeiten“. Auch an uns ist verschiedentlich die Frage herangetragen worden, ob es nicht Therapien gibt, die speziell auf Frauen zugeschnitten sind. Insofern wollte ich noch einmal sagen, dass wir uns den Ausführungen anschließen können, was den Frauenvollzug angeht. – Danke schön.

Gerd Asselborn (Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Strafvollzug NRW e. V., Iserlohn): Herr Wedel eingehen, uns hat an Ihrem Vorschlag für das Gesetz sehr die Formulierung gefallen, dass im Vollzugsplan Annahmen, die die Entwicklung des straffälligen Verhaltens erklären, beinhaltet sein sollen. Das entspricht eigentlich auch dem, was man psychodiagnostisch individuelle Handlungstheorie der Kriminalität nennt. Das ist letztendlich das Ergebnis der Eingangsdiagnostik. Es geht darum, zu wissen, wo bei jemandem die Risikofaktoren liegen, wo seine Stärken liegen und wo man ansetzen kann. Uns ging es nicht darum, den langen Katalog des Regierungsentwurfs zu verlängern.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass der Zeitaufwand für solche Untersuchungen nicht davon abhängt, wie viele Unterpunkte im Vollzugsplan enthalten sind. Vielmehr hängt dieser damit zusammen, wie viel Mühe man sich gibt, um einen persönlichen Zugang zu dem Gefangenen zu bekommen; denn dieser ist dringend nötig, gerade wenn man bedenkt, dass viele der Gefangenen oder alle Gefangenen nicht freiwillig inhaftiert sind und auch nicht unbedingt freiwillig an irgendwelchen verändernden Maßnahmen mitarbeiten wollen.

Gerade im Bereich der Eingangsuntersuchung wird die Basis für einen gelingenden Vollzug gelegt. Wenn es dabei gelingt, einem Gefangenen verständlich zu machen, weshalb er an einer bestimmten Behandlungsmaßnahme teilnehmen soll, dann schafft man eine Compliance, die den ganzen restlichen Vollzug erleichtert, und für die Kollegen, die nachher eine BIG-Gruppe oder Einzeltherapie machen leistet man eine gute Vorarbeit.

Zur Staffellung. Das sehen wir etwas kritischer. Wir sind nicht dafür, dass man für Gefangene, die eine kürzere Strafzeit zu verbüßen haben, eine „Eingangsuntersuchung light“ macht. Ich denke, unter denen, die schon mal im Vollzug landen, können sich durchaus ziemlich komplizierte Persönlichkeiten befinden, die auch eine längere diagnostische Phase nötig machen, auch wenn sie nur relativ kurz da sind. Also, von vornherein zu sagen, jemanden, der nur ein Jahr hat, könne man irgendwie so durchlaufen lassen, halten wir für viele Einzelfälle nicht für angemessen.

Frau Hanses hatte gefragt, was zur Resozialisierung beiträgt. Ich denke, eine gute Beziehungsarbeit – das hat Herr Nelle-Cornelsen eben auch schon gesagt – ist ich sehr wichtig, und dafür ist Zeit nötig. Das ist ein Punkt, den ich in meiner beruflichen Praxis eigentlich ständig erlebe: Ich habe zu wenig Zeit, um mich eingehend mit der Problematik eines bestimmten Gefangenen auseinanderzusetzen.

Herr Kern hatte nach den Besuchsregelungen gefragt. Wir sind der Meinung, dass diese dringend ausgebaut werden müssen, und auch was die Kinderorientierung angeht, meinen wir, dass man sich mehr darum kümmern muss, wie Kinder Besuche erleben. Ich weiß nicht, ob das ein Kinderbeauftragter machen kann. Vielmehr denke ich, dass die Kollegen, die den Besuchsdienst machen, dafür sensibilisiert werden müssen, sofern sie es nicht schon sind. Ich kenne Kollegen, die bei uns Besuchsdienst machen. Sie gehen prima mit Kindern um und schaffen da eine Atmosphäre, in der die Kinder nicht verängstigt dabeisitzen.

Rechtsausschuss (30.)

25.06.2014

Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Emanzipation (20.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

fi

Zu den Haftraumregelungen. Ich finde 15 m³ zu knapp. Der Jugendvollzug hat da eine Vorlage gemacht. In Nordrhein-Westfalen ist die Einzelunterbringung flächendeckend umgesetzt. Das heißt, man sieht, dass das geht. Ich denke, die Ausnahmen, die im Regierungsentwurf vorgesehen sind, sind einfach zu viel. Wenn irgendwelche baulichen Gegebenheiten gegen Einzelunterbringung sprächen, könne man Gefangene gemeinsam unterbringen; das finde ich zu weitgehend. Ich denke, dass der einzelne Haftraum – schließlich sind die Inhaftierten dort unfreiwillig untergebracht – zum individuellen Bereich gehört, und den sollte man nicht über längere Zeit mit mehreren anderen Personen, mit denen man mehr oder weniger zusammengewürfelt worden ist, teilen müssen.

Zu der Frage von Frau Hanses nach der Kooperation mit Externen möchte Frau Schön etwas sagen.

Susanne Schön (Landesarbeitsgemeinschaft der Psychologinnen und Psychologen im Strafvollzug NRW e. V., Iserlohn): Ich möchte mich diesbezüglich kurz fassen und eigentlich dem anschließen, was auch schon Frau Pastoor formuliert hat. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sich die Zusammenarbeit mit den Externen eher verbessert hat und kein Konkurrenzdenken zu finden ist. Ich denke allerdings, dass das noch durch eine gewollte Formulierung – Stichwort: Übergangsmanagement – festzuschreiben ist. Schließlich drückt der Entwurf auch aus, dass auf diesem Feld eine Zusammenarbeit gewünscht wird. Der Vollzug hat auch nicht seine Aufgabe nicht beendet, wenn die Entlassung erfolgt ist, sondern genau in den Fällen, in denen es zu Rückfälligkeit und neuen Opfern kommt. Dann wird die Frage gestellt, was der Vollzug gemacht hat, um das zu verhindern. Daher kann die Arbeit des Vollzuges nicht an dieser Stelle aufhören.

In diesem Zusammenhang wurde mehrmals der Aspekt der Beziehungsarbeit genannt. Ich finde, dass nicht nur Beziehungsarbeit, sondern vor allem auch Beziehungskonstanz ein wichtiger Punkt ist. Es wurde auch von Herrn Fröse gerade angemerkt, dass die Arbeit der externen Kräfte schon im Vollzug ansetzt. Wir machen den Schritt nach draußen, indem wir intern ansetzen und die Gefangenen nach draußen begleiten wollen. Dazu gehören für mich die ambulante Nachsorge gehören und auch die Wiederaufnahme in Kriseninterventionsfällen in Anstalten; denn wir haben die risikoorientierte Behandlung auch schon vorher durchgeführt.

Dr. Robert Orth (FDP): Vielen Dank für Ihre Antworten. – Gibt es weiteren Fragenbedarf? – Bitte schön, Herr Wedel.

Dirk Wedel (FDP): Frau Dr. Ullmann, Sie haben in Ihrer Beantwortung und der schriftlichen Stellungnahme zu Frage 2 ausgeführt, dass Sie für die Fortschreibung des Vollzugsplans einen starren Höchstzeitraum von zwölf Monaten als verbesserungsfähig erachten und an der Länge der Strafe anknüpfen wollen, wie kurz oder wie lang diese Frist bemessen ist. Meine Frage war eigentlich, ob Sie das ausschließlich auf die Fortschreibung des Vollzugsplans beziehen oder ob Sie sich auch

mit Überlegungen anfreunden könnten, die auch von anderen Sachverständigen geäußert worden sind, dass man staffelt, was verpflichtender Inhalt der Vollzugsplanung ist. – Das war die eine Frage.

Meine zweite Frage möchte ich an die Sachverständigen mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund richten. Herr Prof. Feest hatte angedeutet, dass es gewinnbringend ist, über den Tellerrand von NRW zu schauen und rechtsvergleichende Untersuchungen anzustellen. Sie kommen teilweise auch aus anderen Bundesländern. Deswegen möchte ich Sie fragen, ob Sie noch weiteren Input für uns mitgebracht haben. Welche Regelungen in anderen Bundesländern sind aus Ihrer Sicht vielleicht vorteilhafter als die in Nordrhein-Westfalen angedachten Regelungen?

Jens Kamieth (CDU): Mir geht es zum einen um die Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten, und ich beziehe mich auf § 69 des Regierungsentwurfes. Die Frage möchte ich Herrn Nelle-Cornelsen aus Praktikersicht und Herrn Prof. Schöch stellen, was die rechtliche Einordnung betrifft. Wir treten für eine Ausweitung des Einsatzes der Videotechnik in. Die SPD bzw. der Regierungsentwurf sieht einen restriktiveren Umgang vor. Entsprechendes gilt für die Fesselungsmöglichkeiten und die Senkung der Maximaldauer der Disziplinarmaßnahmen. Wie stehen Sie dazu in tatsächlicher Hinsicht? Und wie bewerten Sie die rechtliche Einordnung?

Zum anderen beziehe ich mich auf die Fortbildung und Beratung der Bediensteten. Frau Pastoor, Herr Nelle-Cornelsen und Frau Eickmeyer, entspricht der Regierungsentwurf diesbezüglich tatsächlich der Wirklichkeit des heutigen Vollzuges? Gibt es Supervision, gibt es die individuelle Beratung und Aus- und Weiterbildung? Welche Erfahrungen gibt es bislang in dem Bereich, und sind die Regelungen, die der Regierungsentwurf vorsieht, aus Ihrer Sicht tatsächlich realistisch? – Danke.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Meine erste Frage richtet sich an die Professoren Feest, Schöch und Sonnen. Welche Argumente sprechen Ihrer Auffassung nach dafür oder dagegen, im Strafvollzug ein Studium zu ermöglichen?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Feest und Herrn Lepper. Wie weit sollten die Maßnahmen der Briefüberwachung gelockert werden, damit die Gefangenen einen unabhängigen und von der Vollzugsverwaltung losgelösten Rechtsschutz in Anspruch nehmen können? – Danke.

Prof. Dr. Johannes Feest (Universität Bremen): Herr Wedel, ein Vorbild hatte ich nicht genannt, nämlich das Überbrückungsgeld. Dafür gibt es zwei Lösungen: Die eine Lösung ist die alte Lösung, nämlich das Zwangssparen für alle Gefangenen, und die neue Lösung, die der Musterentwurf ins Spiel gebracht hat, ist die Abschaffung des Überbrückungsgeldes. Beides ist aus verschiedenen Gründen, die ich hier nicht im Einzelnen erläutern will, problematisch. Eine vernünftige Lösung kommt aus Sachsen, ist dort umgesetzt und heißt: Es wird den Gefangenen freigestellt, ob sie ein Überbrückungsgeld bilden oder nicht. – Ich deute nur an, dass das sinnvoll sein kann; denn wenn man hohe Schulden hat, ist das der einzige Geldbetrag, der nicht

sofort gepfändet werden kann. Deswegen kann es im einzelnen Fall sinnvoll sein, obwohl es für die meisten Gefangenen inzwischen wegen der Sozialgesetzgebung nicht mehr sehr interessant ist.

Nun zu meinem eigentlichen Leib- und Magenthema, dem Briefwechsel von Gefangenen. Ich habe mich in meiner Stellungnahme nur kurz dazu geäußert, aber man kann es nicht oft genug sagen: Der Katalog in dem alten Strafvollzugsgesetz enthält im Wesentlichen Anwälte und internationale Organisationen, die ausgenommen sind von der Briefüberwachung; die Datenschutzbeauftragten und die Gesetzgebungskörperschaften sind auch erwähnt. Das hat sich inzwischen etwas geöffnet, aber was dort originellerweise nicht genannt wird – und ich bin dem historisch nicht nachgegangen, woher das kommt –, sind die Gerichte. Die Gerichte kommen in der Liste der Ausnahmen von der Briefüberwachung nicht vor. Man möchte denken, dass die Gerichte die allerersten sind, die da stehen müssten; schließlich müsste den Gefangenen gerade in den Fällen von Beschwerden, die sie gegen die Anstalt richten, einen unüberwachten Austausch mit den Gerichten möglich sein. Das ist aber nicht der Fall. Es gibt Tausende Argumente, die vorgebracht werden, aber bisher fand ich kein einziges akzeptabel.

Nordrhein-Westfalen geht jetzt einen Kompromissweg, den man auch in dem einen oder anderen Bundesland findet: Na ja, an das Bundesverfassungsgericht sollen sie schreiben dürfen, ohne dass der Briefwechsel überwacht wird. – In dem Gesetzentwurf ist vom Bundesverfassungsgericht und vom zuständigen Landesverfassungsgericht die Rede. Es ist mir nicht plausibel, warum nicht generell Gerichte genannt werden. Diese sind schließlich die Strafvollstreckungskammern, mit denen sich die Gefangenen im Wesentlichen herumschlagen. Wenn die Anstalt diese Briefe mitlesen darf, mag das im Einzelnen gar keinen großen Schaden anrichten. Aber bei den Gefangenen entsteht der Eindruck, dass es kein wirklicher Rechtsschutz ist, wenn der Prozessgegner, bei dem ich ein gesperrt bin, alles gleich mitlesen und möglicherweise an anderen Stellen Schwierigkeiten machen kann. Das habe ich nie eingesehen und werde es nie einsehen. Daher kann ich es nicht oft genug wiederholen. – Danke sehr.

Katrin Eickmeyer (ver.di, Landesbezirk NRW, Düsseldorf): Zu den Fortbildungen, Supervisionen und Qualitätssicherung. In § 96 des Regierungsentwurfs steht das Wesentliche drin, obwohl es auch in einem anderen Paragraphen noch einmal zum Tragen kommt: Die Bediensteten werden fortgebildet und erhalten Praxis, Beratung, Begleitung, Gelegenheit zur Supervision. – Es wird in den Erläuterungen dazu auch ausformuliert, um die Qualitätsstandards zu halten.

Die Ausformulierung im Gesetzestext und auch in den Erläuterungen sind aus unserer Sicht durchaus ausreichend, wenn es denn so umgesetzt wird. Jetzt kommen wir wieder zu dem Punkt, der ganz am Anfang in der ersten Statementrunde unter anderem von Herrn Nelle-Cornelsen angesprochen worden ist, nämlich zu Praxis und Theorie. In der Theorie können wir gut mit diesem Gesetzestext und mit den Erläuterungen leben. Die Umsetzung in der Praxis ist sicherlich verbesserungswürdig.

Aktuell ist es so, dass sowohl an Fortbildungen als auch an Supervisionen gespart wird. Es ist so, dass notwendige Supervisionen in notwendigen Behandlungsbereichen auf ein Minimalmaß zusammengeschrumpft sind, OE-Maßnahmen relativ wenig stattfinden können und Fortbildungen zum Beispiel für Sicherungsverwahrung bzw. für sozialtherapeutische Abteilungen und Anstalten sich tatsächlich ausschließlich auf die Sicherungsverwahrung kaprizieren. Sie beziehen sich also auf die Bediensteten, die dort arbeiten, und das führt dazu, dass aktuell weder sozialtherapeutische Abteilungen noch der Regelvollzug ausreichend bedacht werden. Wenn die Umsetzung dessen, was im Entwurf steht, funktioniert, ist alles gut.

Uwe Nelle-Cornelsen (Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Landesverband NRW e. V., Düsseldorf): Das ist ein Statement, dem ich mich vollinhaltlich anschließe; denn es ist zutreffend. Insofern beantwortet das bereits die zweite Frage.

Zu den Disziplinarmaßnahmen. Wir haben in unserer ersten Stellungnahme dazu ausführlich gesagt, dass es sicherlich Einzelheiten gibt, über die man diskutieren kann. Ich weiß auch, dass andere Berufsverbände das ein bisschen kritischer gesehen haben und durchaus den Status quo erhalten wollen. Das ist aus unserer Sicht keine entscheidende Frage. Ich glaube nicht, dass man den Strafvollzug im Wesentlichen über Disziplinarmaßnahmen regelt. Vielmehr ist das eine Ultima Ratio, und als solche kann man mit den Regelungen, wie sie im Regierungsentwurf enthalten sind, auch leben.

Wichtig war uns, dass die Streitschlichtung ausdrücklich erwähnt ist. Das ist heute aber mehr oder weniger gelebte Praxis. Wer Disziplinarmaßnahmen für Gefangene kennt, der weiß, dass das nicht mehr so ist wie vor 30 Jahren. Insofern ist das eine Anpassung an die Realität. Da gibt es keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich der Sicherungsmaßnahmen haben wir auf einen für die Praxis durchaus relevanten Punkt besonders hingewiesen – da wird der Datenschützer schreien –, nämlich auf die ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik. Das ist natürlich ein durchaus weitgehender Eingriff; das ist völlig klar. Allerdings muss man auch sagen, dass die Einrichtung solcher Kameraräume oder Schlichtzellen mit Kameraüberwachung in den letzten Jahren in vielen Anstalten vorgenommen worden ist und eine im Ergebnis deutliche Verbesserung nicht nur für die Bediensteten, sondern auch für die betroffenen Gefangenen darstellt.

Die Alternative ist entweder eine gemeinschaftliche Unterbringung, die viele Gefangene nicht wollen oder für die sie nicht geeignet sind, oder die Unterbringung im sogenannten besonders gesicherten Haftraum. Das ist ein schwerwiegender, massiver Eingriff, der auch nur unter ganz eingeschränkten Voraussetzungen möglich ist.

Wir praktizieren diese Kameraräume seit etwa 14 Jahren. Ich habe in diesen 14 Jahren nicht eine einzige Eingabe von einem Gefangenen bekommen, der sich gegen diese Unterbringung richtet. Wir haben es aber gerade gestern wieder einmal verhindern können, dass es in der Anfangszeit zu einem Suizid kam. Wir hatten in 14 Jah-

ren nicht zuletzt aufgrund dieser Kameraräume nicht einen einzigen Suizid bei uns in der Anstalt. Insofern ist das eine Maßnahme, die zwar ein weitreichender Eingriff ist, aber deren Abschaffung zu viel weitgehenderen Konsequenzen für die Berufspraxis und auch für die betroffenen Gefangenen führen würde. Darum bitte ich sehr darum, dass es diese Möglichkeit auch außerhalb der im Gesetz eingeschränkten Möglichkeiten weiterhin gibt.

Claudia Pastoor (Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e. V., Werl): Im Prinzip hat meine Kollegin Frau Eickmeyer die Frage beantwortet. Praxis und Theorie klaffen an der Stelle auseinander, aber das Gesetz bietet die ausreichende Grundlage für Fortbildung und Supervision.

Prof. Dr. Heinz Schöch, München: Herrn Kamieth, in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen muss ich sagen, dass der Regierungsentwurf die Dinge meines Erachtens ausreichend und angemessen löst. Ich schließe mich diesbezüglich auch den Ausführungen von Herrn Nelle-Cornelsen an. Ich sehe sozusagen keinen Steigerungsbedarf. Insbesondere die Streitschlichtung ist ein angemessenes Instrument, Disziplinarmaßnahmen zu vermeiden. Die Sicherungsmaßnahmen sind so notwendig, wie sie im Gesetz stehen, einschließlich der Videoüberwachung in besonderen Fällen.

Zum Studium, Herr Schulz, ist zu sagen, dass es nicht ausdrücklich erwähnt wird, aber nach bisheriger Rechtsprechung als Maßnahme eines Freigangs zugelassen ist, wenn das Studium außerhalb erfolgen muss und die sonstigen Voraussetzungen des Freigangs gegeben sind. Das ist eine Arbeit, die auch anerkannt wird. Im Übrigen wäre § 30 des Regierungsentwurfs im Sinne der Förderung von schulischen und beruflichen Maßnahmen auch auf Studium und insbesondere auf Fernstudien zu erstrecken. Auch das ist meines Wissens bisherige Praxis, Fernstudien in diesem Rahmen zuzulassen. – Danke.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Die Frage von Herrn Schulz war im Wesentlichen darauf gerichtet, wie wir die Frage der Überwachung des Briefwechsels datenschutzrechtlich sehen sollen oder können. Das ist sowohl im Regierungsentwurf als auch im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU eine sehr detaillierte Regelung. Die Systematik ist in etwa vergleichbar. Wir haben einerseits eine Überprüfung darauf, ob verbotene Gegenstände übersandt werden. Das ist eher eine Sichtprüfung. Das ist noch nicht das Hineinschauen in die Inhalte, sondern das ist eher ein Tasten, ein Abtasten von Umschlägen, Kuverts oder Sonstigem. Das ist vielleicht nicht besonders gefahren geneigt, wenngleich selbstverständlich jedes Öffnen der Post immer das Risiko in sich birgt, dass dabei auch von Inhalten Kenntnis genommen wird, von denen eine Kenntnis nicht verschafft werden darf.

Ich halte die Überwachung des Schriftwechsels in § 22 Abs. 1 des Regierungsentwurfs – ich darf diesen hier stellvertretend nennen –, also Überprüfung in Form von

Sichtproben, Sichtüberprüfung, noch für tragbar. Soweit die inhaltliche Überwachung des Schriftwechsels ansteht, ist es vom Systematischen her absolut zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf zunächst einmal – das unterstelle ich jetzt – von einem Verbot der inhaltlichen Überprüfung ausgeht, es sei denn, es ist ein Erlaubnisgrund gegeben. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt das erfordern, und dann wird ein Verfahren für das Anhalten von Korrespondenz vorgesehen.

Vielleicht noch einmal zurück zur Frage der Inhaltskontrolle. Wenn man nach dem Gesetz überprüfen will, soll und muss, ob Anhaltegründe vorliegen, dann wird man selbstverständlich die Korrespondenz durchschauen müssen. Schon das Öffnen erfordert, dass aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder der Behandlung eine Öffnung erforderlich ist. Das heißt, es wird aufgrund relativ weit gefasster Tatbestände die Möglichkeit eröffnet, hineinzuschauen. Das ist sehr weitgehend.

Allerdings stehen in § 26 Schutzvorkehrungen dahin gehend, dass eine bestimmte Korrespondenz nicht überwacht werden darf, also die Korrespondenz der Vertrauenspersonen, zu denen, wie wir eben gehört haben, auch die Seelsorger mit einzu beziehen wären. Wenn das funktioniert, dann könnte man davon ausgehen, dass eine Restmenge übrig bleibt, die vielleicht relativ klein ist und hinsichtlich derer sich die Frage stellt, ob ein Hineinschauen nicht ein bisschen verfrüht war. Ich stelle mir wirklich die Frage – das ist aber wahrscheinlich von der Vollzugswirklichkeit vor Ort abhängig –, wie man, sofern Erkenntnisse zu einem Inhaftierten nicht vorliegen, aufgrund der Tatbestandsbeschreibung „aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt“ eine sichere Prüfung durchführen will und ob es auch gerechtfertigt ist, in die Inhalte hineinzugucken. Es müssten schon Anhaltspunkte vorliegen, die es vielleicht rechtfertigen.

Der langen Rede kurzer Sinn: Es ist ein gewisses Risiko mit dieser Vorschrift verbunden. Das Risiko wird dadurch minimiert, dass eine bestimmte Korrespondenz ausgenommen ist. Es verbleibt aber theoretisch eine Restmenge, hinsichtlich derer die Kenntnis der Anstalt Interessenkollisionen aufzeigen oder es zu weiteren Interessenkollisionen führen könnte. Ich gehe aber davon aus – schließlich ist dieser Vorgang des Anhaltens und Hineinsehens verfahrensmäßig offen für den Gefangenen –, dass die Verteidigung des Gefangenen, sofern dieser den Eindruck hat, dass es zu einer Interessenkollision mit der Anstalt kommt oder diese denkbar ist, versucht, seine Rechte geltend zu machen. Dann wären wir wieder in einem Bereich, der sozusagen überwachungsfrei wäre.

Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg): Ich bin noch einmal bei dem Aspekt, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich genannt ist, die Strafvollstreckungskammern aber nicht. Die Problematik, die sich hier angekündigt, haben Sie angesprochen. Aber wie ist es denn faktisch mit Verteidigerinnen und Verteidigern im Strafvollzug? – Das ist in meiner Wahrnehmung eher ein geringer Bereich, und dann geht es doch wieder um die fehlende Be-

schwerdemacht und die Beschwerdekompetenz von Inhaftierten. Diesbezüglich könnten manche Regelungen gerade in den Vertrauensbereichen verstärkt werden.

Ich bin zum Studium angesprochen worden. Ich lese den § 30 so, dass mit der schulischen Ausbildung auch die Hochschulausbildung gemeint ist, und kann mich sonst nur dem Kollegen Schöch anschließen. – Danke.

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): In der Tat, hier wird ja Kommunikation natürlich geöffnet. Kommunikation ist höchstpersönlich; darüber müssen wir uns im Klaren sein. Die Frage ist, ob etwas übrig bleibt, was mit Risiken verbunden ist. Wir würden natürlich – das würde ich als Datenschutzbeauftragter immer begrüßen – aus einer solchen Problematik herauskommen, wenn wir eine unabhängige Instanz für die Überprüfung der Inhaltskontrolle vorsähen. Das wäre die Strafvollstreckungskammer. Von mir aus würde ich das sehr begrüßen.

Dr. Mareike E. Ullmann, Hamburg: Herr Wedel, prinzipiell stehe ich einem verpflichtenden Inhalt relativ skeptisch gegenüber. Das kann ich auch kurz begründen: Letztlich kommt es auf die konkrete Ausgestaltung an. Wenn beispielsweise Fallgruppen gebildet würden und man sagen würde: „Diese Strafgefangenen bekommen nur diese Maßnahmen, diese nur diese Maßnahmen, wer nicht in die Fallgruppe fällt, bekommt die Maßnahmen nicht, obwohl er dafür geeignet und auch auf die Behandlung angewiesen ist“, dann wäre das für das Behandlungsziel letztlich kontraproduktiv.

Wenn es natürlich möglich wäre, einen gewissen Katalog an Universalmaßnahmen, die für alle Strafgefangenen passen, aufzustellen, was ich jetzt mal bezweifle, könnte man natürlich sagen, dass dieser Katalog von allen durchlaufen werden muss. Aber prinzipiell sollte meines Erachtens individuell auf jeden einzelnen Strafgefangenen bei den Behandlungsmöglichkeiten abgestellt werden, um auch zu sehen, ob er dafür geeignet und auf die Behandlungsmaßnahme angewiesen ist. Wenn das nicht der Fall ist, sollte er nicht durch eine unnötige Maßnahme verschreckt werden. Wie gesagt, ich sehe das Ganze eher skeptisch.

Dietmar Schulz (PIRATEN): Ich habe noch eine kurze Nachfrage an Herrn Lepper. Vielen Dank für diesen Wunsch, den Sie geäußert haben. Theoretisch wäre das wahrscheinlich auch angliederbar an Ihre Behörde. Können Sie etwas zur Anzahl von Fällen sagen, in denen eventuell streitig oder problematisch sein könnte, die Datenschutzfrage vor dem Hintergrund eines Beauftragten oder einer gesonderten Stelle zu behandeln? Möglicherweise braucht man dafür nicht einmal eine Planstelle. Welches Volumen wird man dafür annehmen müssen, oder kann das sogar in einer Abteilung des LDI mit erledigt werden als gesonderte Stelle, und zwar mit dem Fokus auf den Strafvollzug?

Ulrich Lepper (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Was das Mengenvolumen anbelangt, ist eine Einschätzung schwer möglich. Ich kann nur eines sagen: Was Beschwerden von inhaftierten Personen anbelangt, so ist die Zahl erheblich, die an uns herangetragen wird.

Ich muss es etwas präzisieren. Wir müssten vielleicht von einer Mengenbetrachtung oder Fokussierung wegkommen, die darauf gerichtet ist, zu überlegen, ob noch ein Restrisiko besteht, beispielsweise eine Interessenkollision in der Anstalt oder wie auch immer

Es gibt noch einen Gesichtspunkt, auf den ich in dem Zusammenhang gerne hinweisen möchte: Wenn ein Brief geöffnet wird, weil Anhaltspunkte gegeben sind, dass vielleicht die Sicherheit und Ordnung gestört sein könnte – das kommt in der Praxis vielfach vor; ich habe diesen Fall allerdings noch nicht gehabt –, dann kann es sein, dass in dem Schreiben Dinge stehen, die in der Tat das Öffnen rechtfertigen. Es kann aber auch das Gegenteil der Fall sein. Ganz entscheidend ist allerdings, dass man möglicherweise eine höchst intime Korrespondenz mit einem Lebenspartner liest. Das sind Dinge, die von den Rechtfertigungsgründen tatbestandlich nicht erfasst werden und die natürlich auch nicht erfasst werden könnten. Das gehört zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und ist verfassungsrechtlich absolut unzugänglich. Da darf niemand hineingucken.

Die Vorschriften, die Sicherheitsbehörden wie den Verfassungsschutz oder strafprozessuale Ermittlungen betreffen, enthalten Regelungen, wie mit dem Schutz des Kernbereichs umzugehen ist. Vor diesem Hintergrund würde ich dafür plädieren, hier noch einmal verstärkt in Überlegungen einzutreten und solche Regelungen vorzusehen; denn das ist in der Tat ist eine Größenordnung, die man nicht an Zahlen festmachen kann. Allein der Einzelfall, in dem eine private Korrespondenz mit höchst persönlichen Dingen mitgeteilt wird, ist absolut schutzwürdig, und dann darf der Brief nicht geöffnet werden. Dafür müssen Regelungen getroffen werden. Das sind Aspekte, die ins Gesetz hineingehören.

Vorsitzender Dr. Robert Orth: Herzlichen Dank. – Ich sehe keine weiteren Fragen. Dann darf ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Sie haben wertvollen Input geleistet.

Ich wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und einen schönen Nachmittag. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Dr. Robert Orth
Vorsitzender

05.08.2014/13.08.2014

350